



Stadionhandbuch

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher,
infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

weltweit genießen unsere Stadien und Arenen einen exzellenten Ruf. Regelmäßig bestätigen uns internationale Experten, dass die deutschen Fußballstadien absolut führend sind. Dabei heben sie insbesondere die wesentlichen Aspekte Sicherheit und Infrastruktur hervor, loben aber auch stets die herausragende Atmosphäre bei den Spielen der deutschen Fußballligen.

Dass wir inzwischen dieses Niveau erreicht haben, liegt unzweifelhaft an der FIFA-Weltmeisterschaft 2006 in unserem Land. Zu diesem Großereignis sind in Deutschland Stadien und Arenen entstanden, die in der Fülle ihresgleichen suchen. Der Bund und die Kommunen haben es mit dem großartigen Engagement der Clubs geschafft, dass diverse deutsche Sportstätten modernisiert bzw. neu gebaut wurden. Allein im Bereich der Bundesliga und 2. Bundesliga wurden insgesamt 18 Projekte umgesetzt, weitere 13 befinden sich momentan noch in der Planung. Das bedeutet, dass an 31 von 34 Spielorten der Bundesliga und 2. Bundesliga die Standards in den Bereichen Komfort und Sicherheit deutlich angehoben wurden. Unter dem Strich dürfen wir mit den Kollegen des DFB festhalten, dass wir den Millionen Zuschauern heute absolut sichere und dabei fanfreundliche Stadien bieten können. In dieser Breite ist das weltweit sicherlich einmalig.

Mit dem nun vorliegenden Stadionhandbuch haben DFL und DFB erstmals zusammengestellt, was wesentlich ist, um diesen Spitzenstandard zu halten. Dieses Werk verstehen wir als Arbeitsbuch und ständigen Wegbegleiter für alle diejenigen, die sich während der Saison mit der Organisation und Durchführung von Fußballspielen in deutschen Stadien beschäftigen. Das Stadionhandbuch enthält kompakt alle rechtlichen Grundlagen und Anforderungen, die für den Bau und die Erhaltung eines Stadions relevant sind. Neben den verbandsrechtlichen Regelwerken sind auch öffentliche Verordnungen, wie z. B. das Versammlungsstättenrecht, berücksichtigt. Außerdem wird die Brücke zu den internationalen Voraussetzungen und Empfehlungen des Fußball-Weltverbandes (FIFA) und des Europäischen Fußball-Verbandes (UEFA) geschlagen.



Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH hat inzwischen das Stadionhandbuch in das Lizenzierungsverfahren integriert und trägt damit nachhaltig zur weiteren Entwicklung von Um- bzw. Neubauprojekten im deutschen Profifußball bei. Uns geht es darum, einheitliche Bedingungen zu schaffen, die für die Zuschauer ein Höchstmaß an Komfort und Sicherheit bieten. Die Erfahrung der jüngeren Vergangenheit zeigt, dass immer dort, wo modernisiert wurde, die Auslastung der Stadien deutlich gestiegen ist. Mit höheren Einnahmen haben davon ganz eindeutig die Clubs profitiert.

Ich hoffe, dass unser Stadionhandbuch für Sie bei Ihrer täglichen Arbeit ein zuverlässiger Dienstleister wird.

Ihr



Holger Hieronymus
Stellvertretender Vorsitzender
der DFL-Geschäftsführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle haben noch die beeindruckenden Bilder der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland in Erinnerung.

Diese werden nicht nur den Verantwortlichen des Deutschen Fußball-Bundes, sondern auch den vielen Fußballfans hierzulande und weltweit zehntausenden Gästen aus der großen Fußballfamilie noch lange im Gedächtnis bleiben.

Neben einer herzlichen Gastfreundschaft und den hervorragenden sportlichen Leistungen waren die hochmodernen Stadien, die den organisatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht wurden, wesentlicher Garant für die tolle Stimmung im Sommer 2006.

Nicht nur in den 12 „Host Cities“ der WM 2006, sondern in der Folge auch in einer Vielzahl anderer Spielorte entstanden Stadien, die höchsten internationalen Ansprüchen genügen.

Wir alle, die wir in den verschiedenen Bereichen des Fußballs tätig sind, wissen aber, wie schwer es teilweise ist, alle bestehenden Regularien zu überblicken und umzusetzen, damit die Fußballspiele in den unterschiedlichen Spielklassen höchstmöglich sicher und mit dem größtmöglichen Komfort für die Zuschauer und alle anderen Beteiligten organisiert und abgewickelt werden können.

Die Richtlinien des DFB für die Sicherheit bei Bundesspielen, die von der Bundesliga bis zur Regionalliga Gültigkeit haben, sind im Zusammenspiel mit Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung ein wichtiger Baustein, um diesen Standard zu erhalten und weiter auszubauen. Weiterer integraler und bedeutender Bestandteil sind die Lizenzierungs- und Zulassungsverfahren der DFL und des DFB.

Das vorliegende Stadionhandbuch, das durch den DFB und die DFL jetzt erstmals aufgelegt wurde und in dem alle für den Bau und den sicheren Betrieb der Stadien relevanten Regelungen enthalten sind, soll Ihnen ermöglichen, etwaige Fragestellungen schnell und unkompliziert nachzuschlagen.

Dies reicht von den verbandsrechtlichen Regelwerken auf nationaler Ebene über die internationalen



Empfehlungen an Fußballstadien der UEFA und der FIFA bis hin zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Ich hoffe, dass es uns mit dem vorliegenden Werk gelungen ist, einen Beitrag zu leisten, Ihnen als Anwender einen zeitgemäßen Umgang mit diesem Thema zu ermöglichen. Mein Dank gilt den Kollegen der DFL für die hervorragende und konstruktive Zusammenarbeit.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Spahn', written over a light blue circular stamp.

Helmut Spahn
Sicherheitsbeauftragter und
Abteilungsleiter Prävention und Sicherheit
des Deutschen Fußball-Bundes

Einleitung

Das Stadionhandbuch fasst die nationalen und internationalen Anforderungen für Fußballstadien einschließlich der Vorgaben zur Austragung von Fußballspielen in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht zusammen.

Mit dem Stadionhandbuch soll mehr Transparenz im Regelwerk geschaffen werden!

Ziel des Stadionhandbuchs ist es, die speziellen, für Fußballstadien und Fußballspiele relevanten Anforderungen aus bestehenden Richtlinien, Regeln, Lizenz- und Zulassungsbestimmungen, bau- oder versammlungsstättenrechtlichen Vorschriften in einer übersichtlichen Struktur abzubilden, diese künftig regelmäßig inhaltlich zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Entstanden ist das Stadionhandbuch in enger Zusammenarbeit zwischen DFL, DFB und externen Fachexperten aus den Bereichen Versammlungsstättenrecht und Brandschutz/Sicherheit. Verantwortlich für die Inhalte des Stadionhandbuchs zeichnen die Mitglieder der „Projektgruppe Stadionhandbuch“:



Birger Jörg Naß
Projektleiter (DFL)



Joachim Baur
(DFL)



Dr. Oliver Zierold
(DFL)



Gerhard Kißlinger
(DFB)



Harald Meyer
(DFB)



Volker Löhr
(Rechtsanwalt, Bonn)



Dr. Ulrich Dietmann
(Ziller-A.S.S. Sachverständigen
GmbH Brandschutz – Ein Unter-
nehmen der Bureau Veritas)

Teil I Allgemeine Anforderungen

Artikel 1	Anwendungsbereich	11
Artikel 2	Zweck, Schutzziel	12
Artikel 3	Definitionen	12
Artikel 4	Adressaten/Verpflichtete	13
Artikel 5	Verbindlichkeit der Vorschriften	14

Teil II Bauliche, infrastrukturelle Anforderungen

Abschnitt 1 Genehmigungen, Planunterlagen, Kapazitäten

Artikel 6	Genehmigung, Bauvorlagen	15
Artikel 7	Planunterlagen	15
Artikel 8	Kapazitäten	15

Abschnitt 2 Allgemeine bauliche Anforderungen

Artikel 9	Bauteile, Baustoffe, Materialanforderungen	17
Artikel 10	Mobile Einrichtungen/Gegenstände	16
Artikel 11	Ausschmückungen	16

Abschnitt 3 Rettungswege

Artikel 12	Äußere Rettungswege	18
Artikel 13	Innere Rettungswege	18
Artikel 14	Tore, Rettungstore und Türen	19

Abschnitt 4 Technische Einrichtungen

Artikel 15	Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen, Blitzschutz	20
Artikel 16	Beleuchtung, Flutlichtanlage	21
Artikel 17	Sicherheitsbeleuchtung	22
Artikel 18	Lautsprecheranlage/Zuschauerinformation	23
Artikel 19	Notrufeinrichtungen	23
Artikel 20	Anlagentechnischer Brandschutz	23
Artikel 21	Räume und technische Einrichtungen für Einsatzkräfte und Einsatzleitungen	24
Artikel 22	Räume und Ausstattungen für Erste Hilfe	26
Artikel 23	Heizungs- und Lüftungsanlagen	26
Artikel 24	Werkstätten, Magazine und Lagerräume	26

Abschnitt 5 Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer

Artikel 25	Zugänge, Zugangswege, Außenanlagen	26
Artikel 26	Parkplätze	27
Artikel 27	Kassen und Kontrollstellen	27
Artikel 28	Zusätzliche Tribünen	28
Artikel 29	VIP- und Hospitality-Bereiche	28
Artikel 30	Bestuhlung, Gänge, Stufengänge	29
Artikel 31	Sektoren, Blockbildung und Abschränkungen	29
Artikel 32	Wellenbrecher	30
Artikel 33	Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung	31
Artikel 34	Sanitäre Einrichtungen, Toiletten	31
Artikel 35	Kioske/Merchandising	32
Artikel 36	Fahnen	32

Abschnitt 6	Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger	
Artikel 37	Spielfeld	32
Artikel 38	Spielfeldumfriedung	33
Artikel 39	Aufwärmbereich, Trainingsbereiche	33
Artikel 40	Tore und Ersatztor	34
Artikel 41	Ersatzbänke	34
Artikel 42	Mannschaftskabinen/Umkleidekabinen	34
Artikel 43	Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen	34
Artikel 44	Büro für Delegierte	35
Artikel 45	Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	35
Artikel 46	Dopingkontrollraum	35
Artikel 47	Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger	36
Teil III Organisatorische, betriebliche Maßnahmen		
Abschnitt 1 Verantwortliche und Beauftragte		
Artikel 48	Verein/Betreiber	37
Artikel 49	Veranstaltungsleiter	37
Artikel 50	Sicherheitsbeauftragter	37
Artikel 51	Ordnungsdienstleiter/Ordnungsdienst	38
Artikel 52	Fanbeauftragter	39
Artikel 53	Stadionsprecher	40
Artikel 54	Brandschutzbeauftragter	40
Abschnitt 2 Sicherheitsorganisation		
Artikel 55	Sicherheitskonzept – Sicherheitsstrategie	40
Artikel 56	Risiko-Bewertung	41
Artikel 57	Koordination der Sicherheitsorgane	42
Artikel 58	Schulungen und Unterweisungen	43
Abschnitt 3 Sicherheitsmaßnahmen		
Artikel 59	Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf, Zuschauerinformation	43
Artikel 60	Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen	45
Artikel 61	Lautsprecherdurchsagen/Spielabbruch/Räumung	47
Artikel 62	Provokante Aktionen, Rassismus, politische Aktionen	48
Artikel 63	Stadionordnung, Stadionverbote	48
Artikel 64	Alkohol, Getränkeauschank	49
Artikel 65	Brandverhütung	50
Artikel 66	Freihalten von Rettungswegen	51
Teil IV Schlussbestimmungen		
Artikel 67	Befreiungen	53
Artikel 68	Prüfungen	53
Artikel 69	Sanktionen	54
Teil V Anlagen		
a)	Konformitätserklärung zum Stadionhandbuch (Bundesliga/2. Bundesliga)	57
b)	Medienrichtlinien der DFL	71
c)	Erklärung zum Stadion (3. Liga/Regionalliga)	77
d)	Auszug aus den Anti-Doping-Richtlinien des DFB	99
e)	Anlage 3 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen	101
f)	Anlage 4 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen	103
	Impressum	105

Struktur des Stadionhandbuchs

Das Stadionhandbuch gliedert sich in **vier Teile**:

Teil I enthält wichtige **Definitionen** zu Begriffen, die in den nachfolgenden Teilen des Handbuchs verwendet werden und eine Bestimmung, welche **Vorschriften** der Teile zwei und drei des Stadionhandbuchs **auf bereits bestehende Stadionanlagen** unmittelbar oder nach Ablauf einer Übergangsfrist **anzuwenden** sind.

Teil II umfasst die **baulichen und infrastrukturellen** Anforderungen, die speziell an Fußballstadien gestellt werden.

Teil III legt die **organisatorischen und betrieblichen** Maßnahmen fest, mit denen die Sicherheit vor, während und nach dem Spiel zu gewährleisten ist.

Teil IV regelt die Möglichkeit von **Befreiungen**, aber auch von **Sanktionen** und legt fest, welche **Prüfungen** für die Stadionanlage und den Verein vorgeschrieben sind.

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Die Anwendung des Stadionhandbuchs wird empfohlen für alle Vereine der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalligen (4. Spielklasse) und für alle weiteren an Bundesspielen sowie an europäischen Wettbewerben teilnehmenden Vereine.

(2) Das Stadionhandbuch fasst inhaltlich die Anforderungen aus bestehenden Regelwerken zusammen, ohne deren Anforderungsniveau zu verändern. Berücksichtigt sind die folgenden Regelwerke:

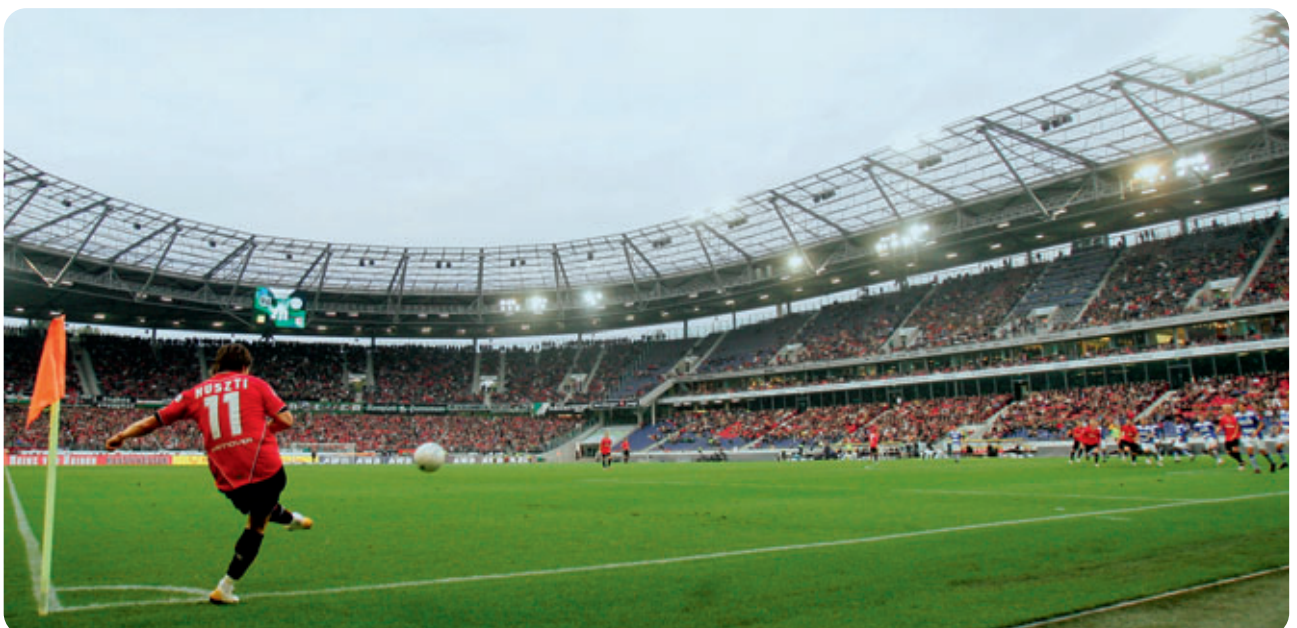
- DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen (nachfolgend: „SiRL“)
 - Rechts- und Verfahrensordnung DFB
 - Lizenzierungsordnung des Ligaverbandes (nachfolgend: „LO“)
 - Richtlinien zur Spielordnung des Ligaverbandes (nachfolgend: „RL z. SpOL“)
 - Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung DFB, Regionalligastatut/DFB Statut für die 3. Liga und die Regionalliga
 - Stadionrelevante und fußballspezifische Vorschriften der Musterversammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend: „MVStättV“)
 - UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement (nachfolgend: „UEFA-Inf.-Regl.“)
- UEFA-Sicherheitsreglement (nachfolgend: „UEFA-Si.-Regl.“)
 - FIFA Safety-Guidelines

Anforderungen aus internationalen Regelwerken, die oberhalb des nationalen Anforderungsniveaus liegen, sind textlich abgesetzt. Medienspezifische Anforderungen sind in einer Medienrichtlinie fortgeschrieben, die dem Stadionhandbuch in Teil V als Anlage beigefügt ist.

(3) Zusätzliche Anforderungen, die über die Bestimmungen der in Artikel 1 (2) bezeichneten Regelwerke hinausgehen, werden im Stadionhandbuch nicht gestellt.

(4) Vereine und Stadionbetreiber haben ergänzend zu den Bestimmungen des Stadionhandbuchs, die in den Baugenehmigungsbescheiden für ihre Stadien enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) und die in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte zu beachten und umzusetzen. Darüber hinaus sind zu beachten die ggf. landesspezifischen Abweichungen zur MVStättV sowie die in den einzelnen Bundesländern veröffentlichten „Technischen Baubestimmungen“ sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

(Quellen: § 1 SiRL; § 1 MVStättV; Art. 1, 2 UEFA Inf.-Regl.; Art. 1 UEFA Si.-Regl.)



Artikel 2 Zweck, Schutzziel

(1) Zweck des Stadionhandbuchs ist es, die nationalen und internationalen Anforderungen aus bestehenden Regelwerken in nur einem Reglement übersichtlich strukturiert abzubilden, dieses regelmäßig inhaltlich zu überprüfen und bedarfsweise fortzuschreiben.

(2) Ziel des Reglements ist es, durch bauliche, infrastrukturelle, organisatorische und betriebliche Vorgaben die Sicherheit von Personen und die Erhaltung von Sachwerten im und um das Stadion vor, während und nach jedem Spiel möglichst optimal zu gewährleisten. Die Sicherheit von Personen genießt dabei stets Vorrang vor dem Schutz von Vermögens- und Sachwerten.

(Quellen: § 17 StRL; Art. 1.2 UEFA St.-Regl.)

Artikel 3 Definitionen

Ausrichter: Verein, der für die Organisation eines Heimspiels zuständig ist.

Ausschmückungen: Ausschmückungen sind vorübergehend in Fußballstadien eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Fahnen, Drappierungen und Pflanzenschmuck. Für Ausschmückungen bestehen spezielle Brandschutzanforderungen (vgl. Artikel 11).

Beleidigung: Eine Beleidigung ist gegeben, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Identität in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (vgl. Artikel 62).

Berechtigungsachweise: Hierzu zählen

- Eintrittskarten
- Arbeitskarten/-ausweise
- Durchfahrtscheine
- Dienstaussweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben (vgl. Artikel 59)

Betreiber: Eine Person oder Organisation, die rechtlich befugt und tatsächlich imstande ist, bestimmenden Einfluss auf den Betrieb des Stadions auszuüben. Die rechtliche Befugnis kann sich er-

geben aus dem Eigentum am Stadion, aus einem Vertrag mit dem Eigentümer oder mit einem berechtigten Dritten in Form eines Miet-, Pacht-, Nießbrauch- oder sonstigen Nutzungsvertragsverhältnisses (vgl. Artikel 48).

Büro des UEFA-Delegierten: Raum, der dem offiziellen UEFA-Delegierten und dem Schiedsrichterbeobachter vorbehalten ist.

Ersatzstromversorgung: Ersatzstromversorgung im Sinne dieses Handbuchs übernimmt bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der Flutlichtanlage und der medientechnischen Bereiche (vgl. Artikel 16 und Medienrichtlinie).

Fußballstadien: Fußballstadien sind bauliche Anlagen und als solche Versammlungsstätten, wenn sie für mehr als 5.000 Zuschauer genehmigt sind. Die zulässige Anzahl der Besucherplätze ergibt sich aus den behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen (vgl. Artikel 7).

Gefährdete Personen: Gefährdete Personen sind Personen, die gegen gewaltsame Angriffe zu schützen sind. Für diese Personen sind gesicherte Räume und Aufenthaltsbereiche und gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen bereitzustellen (vgl. Artikel 43).

Innenbereich: Der Innenbereich ist die von Tribünen umgebene Fläche.

Lautsprecheranlage: Die Lautsprecheranlage ist ein elektronisches akustisches System, über das Mitteilungen an alle Zuschauer deutlich verständlich und ohne Zeitverzögerung übermittelt werden können. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben (vgl. Artikel 18).

Mannschaftskabine: Für jede Mannschaft ist eine Mannschaftskabine vorzusehen; diese besteht mindestens aus einer Umkleidekabine, Einzelduschen sowie Sitztoiletten (vgl. Artikel 42).

Offizielle: Offizielle sind Aktive (Spieler, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter etc.) und Delegierte von Vereinen bzw. Verbänden (vgl. Artikel 45).

Sicherheitsbeleuchtung (ehemals Notbeleuchtung): Die Stadionanlage muss über eine Sicherheitsbeleuchtung verfügen, die so beschaffen ist, dass sich Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeine Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können (vgl. Artikel 17).

Sicherheitsstromversorgung: Die Sicherheitsstromversorgung übernimmt bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (vgl. Artikel 15).

Stadien: Stadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Zuschauer und mit Sportflächen.

Tribünen: Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Zuschauer. Mobile oder provisorische Tribünen sind bauliche Anlagen, die dazu bestimmt

mindestens vier Sektoren und diese wiederum in Blöcke unterteilt.

(Quellen: § 11, 21 SiRL; § 2 MVStättV; Art. 3 UEFA Inf.-Regl.; Art. 3 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 4 Adressaten/Verpflichtete

(1) Adressaten der im Stadionhandbuch zusammengefassten Anforderungen sind der Verein und der Betreiber des Stadions. Gegenüber dem DFB und/oder der DFL sowie im Rahmen europäischer



sind, vorübergehend aufgebaut zu werden. Sie unterliegen den Vorschriften für Tribünen nach der Versammlungsstättenverordnung, auch wenn sie über ein Prüfbuch mit Ausführungsgenehmigung als „fliegender Bau“ verfügen.

Versammlungsräume: Dies sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Versammlungsräume innerhalb eines Fußballstadions unterliegen den Anforderungen der Musterversammlungsstätten-Verordnung.

Videoüberwachungssystem: Videoüberwachungssysteme sind fest installierte Kameras mit Schwenk- und Neigefunktion für die Überwachung der Zuschauer sowie von Zufahrtswegen, Stadioneingängen und Zuschauerbereichen innerhalb des Stadions.

Zuschauerbereiche: Zuschauerbereiche sind die für Zuschauer zugänglichen Flächen in einem Stadion; Zuschauerbereiche auf Tribünen werden in

Wettbewerbe gegenüber der UEFA ist ausschließlich der Verein verpflichtet. Er hat auf Anforderung nachzuweisen, dass die im Stadionhandbuch zusammengefassten baulichen, infrastrukturellen, organisatorischen und betrieblichen Vorschriften erfüllt werden.

(2) Der Verein hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet und erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen in dem von ihm genutzten Stadion zu gewährleisten. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine ausreichende Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen oder zu realisieren, hat er gegenüber dem Betreiber und den Behörden auf deren Umsetzung hinzuwirken. Werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem DFB und/oder der DFL zu berichten. Der Verein ist gegenüber dem DFB und/oder der DFL sowie im Rahmen europäischer



Wettbewerbe gegenüber der UEFA für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.

(3) Die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der bau- und versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen bleibt von den Regelungen des Stadionhandbuchs unberührt. Der Betreiber ist zur Übertragung von Pflichten auf den Verein mittels gegenseitiger vertraglicher Vereinbarung berechtigt. Die Übertragung ist nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 der Musterversammlungsstätten-Verordnung wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die übertragenen Aufgaben eindeutig bezeichnet sind.

(Quellen: § 2 SiRL; § 38 MVStättV; § 6 Nr. 1 LO)

Artikel 5 Verbindlichkeit der Vorschriften

(1) Stadien, in denen Spiele der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalligen (4. Spielklasse), sonstige Bundesspiele oder europäische Spiel-Wettbewerbe (UEFA) ausgetragen werden (sollen), müssen vollständig den Anforderungen entsprechen, die in der jeweiligen Baugenehmigung einschließlich Nachträgen für die Errichtung und den Betrieb des Stadions vorgeschrieben sind. Unbeschadet der bestehenden baurechtlichen Genehmigungen sind „wiederkehrende Prüfungen“ nach Maßgabe von Artikel 68 durchzuführen und das Stadion den nach-

folgenden baulichen und sicherheitstechnischen Vorschriften innerhalb der bezeichneten Fristen anzupassen.

(2) Beim Übergang von der 5. Spielklasse zur Regionalliga sind mindestens die Sicherheitsstandards baulicher und organisatorischer Art nach § 34 Absatz 2 DFB SiRL einzuhalten.

(3) DFB/DFL können auf Antrag des Vereins, soweit keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen, Abweichungen von einzelnen Vorschriften zulassen. Der Verein hat in diesem Fall durch unabhängige gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen, dass die gleiche Sicherheit bzw. das mit der Regelung verfolgte Ziel durch alternative Maßnahmen ebenfalls erreicht wird. DFB und DFL sind in ihrer Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen nicht an die Stellungnahme von Gutachtern gebunden.

(Quellen: § 3 SiRL; § 46 MVStättV)

Abschnitt 1 Genehmigungen, Planunterlagen, Kapazitäten

Artikel 6 Genehmigung, Bauvorlagen

(1) Der Betrieb eines Stadions ist nur zulässig, wenn dessen Errichtung, mögliche nachträgliche Änderungen und die Durchführung von Fußballspielen auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung (Baugenehmigung) erfolgt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf Grundlage der im jeweiligen Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen, insbesondere der Landesbauordnung, der Versammlungsstättenverordnung und der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmverordnung).

(2) Für neu zu errichtende Stadien und bei genehmigungsbedürftigen Änderungen ist mit dem Bauantrag und den Bauvorlagen gemäß der im jeweiligen Bundesland gültigen Rechtsgrundlagen ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere

- die maximal zulässige Zahl der Zuschauer (Besucher),
- die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und
- die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.

(3) Zu den vorlagepflichtigen Unterlagen zählen darüber hinaus:

- besondere Pläne, Beschreibungen und Nachweise für technische Einrichtungen
- Standsicherheitsnachweise auch für dynamische Belastungen
- ein Außenanlagenplan sowie ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
- ein Sicherheitskonzept

(Quellen: § 44 MVStättV; § 6 Nr. 2 LO)

Artikel 7 Planunterlagen

(1) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Rollstuhlbenutzer sowie

der Verlauf der Rettungswege sind in einem **Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** im Maßstab von mindestens 1:200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

(2) Eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegeplans ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

(3) **Feuerwehrpläne** sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Stadion ist mit allen seinen Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen in seinen wesentlichen Zügen im Außenanlagenplan festzuhalten. Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen.

(5) Der Außenanlagenplan ist an Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst, dem Betreiber und den Verein zu verteilen. Die Planunterlagen müssen in der Einsatzzentrale des Stadions vorliegen. Die Pläne sind darüber hinaus dem DFB in DIN-A2- bis DIN-A4-Größe zur Verfügung zu stellen. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

(Quellen: § 8, 27 SiRL; § 32, 42, 44 MVStättV)

Artikel 8 Kapazitäten

(1) Das Fassungsvermögen der **Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga** muss mindestens 15.000 Zuschauer betragen, wobei mindestens 3.000 Sitzplätze vorhanden sein müssen. Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll gedeckt sein. Presse und Ehrentribünen müssen gedeckt sein. Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.500 Besucherplätze (Sitz- und Stehplätze), vorzusehen.

(2) **Stadien der 3. Liga** müssen über eine Zuschauerkapazität von mehr als 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze verfügen. Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll gedeckt sein. Presse und Ehrentribünen müssen gedeckt sein. Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.000 Besucherplätze (Sitz- und Stehplätze), vorzusehen.

Für eine etwaige Ausnahmegenehmigung im 1. Jahr müssen in Hinblick auf die Zuschauerkapazität mindestens 1.000 Sitzplätze vorhanden sein.

Die zweiten Mannschaften der Lizenzligen müssen ein Stadion mit einer Zuschauerkapazität von über 5.000 Besucherplätzen mit Benennung eines Ausweichstadions für Spiele mit erhöhtem Zuschauerankommen bzw. für Risikospiele nachweisen.

In Einzelfällen können Ausnahmeregelungen durch die DFB-Zentralverwaltung unter Mitwirkung der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit getroffen werden.

(3) Die **Stadien der Regionalliga (4. Spielklasse)** müssen über eine Besucherkapazität von mehr als 5.000 Plätzen, davon mindestens 1.000 Sitzplätze verfügen. Mindestens ein Drittel aller vorhandenen Sitzplätze soll gedeckt sein. Presse- und Ehrentribünen müssen gedeckt sein. Für die Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 500 Besucherplätze (Sitz- und Stehplätze), vorzusehen.

Für eine etwaige Ausnahmegenehmigung im 1. Jahr müssen in Hinblick auf die Zuschauerkapazität mindestens 500 Sitzplätze vorhanden sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Spiele der FIFA-Wettbewerbe Fußball-Weltmeisterschaft einschließlich der Vorrundenspiele, Konföderationen-Pokal, Club-Weltmeisterschaft und Olympische Fußballturniere dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschließlich über Sitzplätze verfügen. Für die Spiele der übrigen FIFA-Wettbewerbe sind in Absprache mit der für die Zulassung des Stadions zuständigen lokalen Behörde Stehplätze zugelassen.

Für UEFA-Wettbewerbe müssen die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

Stadionkapazität

Stadionkategorie	Anforderungen
1	Eine Haupttribüne mit mindestens 200 Sitzplätzen
2	Mindestkapazität: 3.000 Sitzplätze
3	
Elitestadion	Mindestkapazität: 30.000 Sitzplätze, davon mindestens 22.500 gedeckt

Mindestens 5 % der Gesamtkapazität des Stadions müssen den Anhängern der Gastmannschaft in einem getrennten Sektor vorbehalten sein.

Die Verwendung von provisorischen Tribünen ist untersagt.

Zudem müssen die Tribünen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	Es sind Stehplätze erlaubt.
2	Es sind ausschließlich Sitzplätze erlaubt. Stehplatzbereiche müssen geschlossen bleiben (Sitzbänke jeglicher Art sind nicht zulässig und fallen in die Kategorie Stehplätze).
3	
Elitestadion	

Das Stadion muss über die folgende Mindestanzahl an VIP-Sitzplätzen sowie einen einzigen exklusiven Hospitality-Bereich der angegebenen Mindestgröße verfügen:

Stadionkategorie	Mindestanzahl VIP-Sitzplätze	Mindestanzahl VIP-Sitzplätze für die Gastmannschaft	Exklusiver Hospitality-Bereich
1	50	20	400 m ²
2	400	200	
3	750		
Elitestadion	1.500		

Die VIP-Sitzplätze müssen sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

(Quellen: Anlage 1 SiRL; Art. 20 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 3 LO)

Abschnitt 2 Allgemeine bauliche Anforderungen

Artikel 9 Bauteile, Baustoffe, Materialanforderungen

(1) Die Anforderungen an Bauteile, Baustoffe und sonstige Materialien sind in der jeweiligen Landesbauordnung und den auf Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung) festgelegt. Der Bauherr hat die zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Bestimmungen und die zusätzlich im Baugenehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) einschließlich der in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte hinsichtlich der standsicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anforderungen an tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile sowie Baustoffe umzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend für nachträgliche bauliche Änderungen des Stadions.

(2) Die zum Zeitpunkt der Errichtung oder der Änderung des Stadions geltenden, eingeführten Technischen Baubestimmungen (u. a. DIN 4102) sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(3) Artikel 5 Absatz 2 zur nachträglichen baulichen und sicherheitstechnischen Anpassung von Stadien bleibt unberührt.

(Quellen: § 9 SiRL; § 1, 3, 4, 5 MVStättV)

Artikel 10 Mobile Einrichtungen/Gegenstände

(1) In allen für Zuschauer zugänglichen Bereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können.

(2) Mobile Sachen im Stadion, wie Papierkörbe, technische Installationen oder Feuerlöscher, sind so zu befestigen oder zu sichern, dass sie durch Zuschauer nicht als Wurfgeschosse verwendet werden können.

(Quelle: § 9 SiRL)

Artikel 11 Ausschmückungen

(1) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(2) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden oder Decken angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

(Quelle: § 33 MVStättV)

Abschnitt 3 Rettungswege

Artikel 12 Äußere Rettungswege

(1) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.

(2) In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb des Stadions liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.

Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

(4) Die Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (vgl. DIN 14090) sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten.

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(5) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem besonderen Außenanlagenplan darzustellen (vgl. Artikel 7).

(Quelle: § 8 SiRL)

Artikel 13 Innere Rettungswege

(1) Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Stadien gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

(2) Stadien müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Blöcke in den Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

(3) Rettungswege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, soweit mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.



(4) Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass die Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sog. „tote Ecken“) gehindert sind, ihren Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.

(5) Stadien müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

(6) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume innerhalb des Stadions mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

(7) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Die Stufengänge müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenen Flächen deutlich abheben (vgl. DIN 4844 Teil 1 Sicherheitskennzeichnung)

(8) Rettungswegelängen in Stadien, deren Dach über dem Spielfeld geschlossen werden kann, sind begrenzt. Die Entfernung von jedem Zuschauerplatz oder der Tribüne bis zum nächsten Ausgang aus einem Versammlungsraum innerhalb eines Stadions darf nicht länger als 30 m sein. Bei mehr als 5 m lichter Höhe eines Versammlungsraums ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig. Die Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten werden.

(9) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flures oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(10) Die Entfernungen von Rettungswegen werden in der Lauflinie gemessen.

(11) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Stadien, deren Dach über dem Spielfeld nicht geschlossen werden kann, 1,20 m je 600 Personen,

2. in anderen geschlossenen Bereichen (Versammlungsräumen) des Stadions 1,20 m je 200 Personen.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

(12) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Breitere Treppen sind nur zulässig, wenn sie durch Handläufe im Abstand von mindestens 2,40 m unterteilt werden.

(13) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Zuschauerverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

(14) Alle Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden (vgl. Artikel 66).

(Quellen: § 7, 8, 9 SiRL; § 6, 7, 8 MVStättV; Art. 18 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 14 Tore, Rettungstore und Türen

(1) Alle **Tore** in der äußeren Umfriedung müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können.

(2) Für die Tore in der äußeren Umfriedung ist eine sog. „Feuerwehrschließung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder). Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb des Stadions sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

(3) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Zuschauern (wie z. B. Drehkreuze) sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können oder wenn in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslastore vorhanden sind.

(4) Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, sind in den Abschränkungen zum Spielfeld **Rettungstore** einzubauen. Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen

Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten.

(5) Die Rettungstore in der Abschränkung zum Spielfeld müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfeld zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Der Weg zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.

(6) Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet (DIN 4844 Teil 1, Ziffer 4.55) sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.

(7) Die Rettungstore dürfen nur manuell vom Innenbereich oder von zentraler Stelle aus zu öffnen sein. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

(8) **Türen** in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthaltes von Personen im Stadion müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

(9) Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(10) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken (z. B. Feststellanlagen); sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Alle öffentlichen Durch- und Ausgänge in den Zuschauerbereichen, alle von den Zuschauersektoren in den Spielfeldbereich führenden Tore und alle

aus dem Stadion führenden Ausgangstüren und -tore müssen mit leuchtender Farbe gekennzeichnet sein.

(Quellen: § 5, 7, 9 SiRL; § 9 MVStättV; Art. 18 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 4 Technische Einrichtungen

Artikel 15 Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen, Blitzschutz

(1) Stadien müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung; Flutlichtanlage, soweit sie als Sicherheitsbeleuchtung dient,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen, Lautsprecheranlage,
6. Brandfallsteuerung der Aufzüge.

(2) Bei jeder Flutlichtanlage sind genügend Ersatzsicherungen bereit zu halten, damit eine sofortige Auswechslung von defekten Sicherungen möglich ist (bzw. vergleichbare technische Absicherungen vorzuhalten).

(3) In Stadien sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit, insbesondere der Rettungswege, gewährleisten.

(4) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Zuschauer nicht zugänglich sein.

(5) Stadien müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

(Quellen: § 14 MVStättV; § 1 (5) Nr. 3 RL z. SpOL; § 6 Nr. 3 Durchf. SpOL)



Artikel 16 Beleuchtung, Flutlichtanlage

(1) Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:

- Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zum Stadion außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
- Wege und Umgriff zwischen der äußeren und soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
- Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume

(2) Die Flutlichtanlage der Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga muss eine Mindestbeleuchtungsstärke von 800 lx (Ev.), gemessen auf einer Höhe von 1,5 m über dem Spielfeld, aufweisen. Der Ligaverband und die UEFA empfehlen eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1.200 lx (Ev.). Für internationale Clubwettbewerbe der UEFA finden die „Richtlinien und Empfehlungen betreffend Beleuchtung der Stadien für alle UEFA-Wettbewerbe“ Anwendung.

Ein Stromausfall darf keinesfalls zur Absage oder zum Abbruch eines Spiels führen. Jedes Stadion muss daher über eine Ersatzstromversorgung ver-

fügen, die gewährleistet, dass ein Spiel spätestens 30 Minuten nach einem Stromausfall unter Aufrechterhaltung einer Mindestbeleuchtung des Spielfelds von 800 lx (Ev.) fortgesetzt werden kann.

(3) Stadien der 3. Liga müssen mit einer Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von im Mittelwert E-Cam 800 lx, bei Gleichmäßigkeiten von Min/Mittel 0,6 und Min/Max 0,4 und einer Ersatzstromversorgung bei Live-Übertragungen ausgestattet sein. Hierbei sind keine Übergangsregelungen möglich.

(4) Die in Stadien der Regionalliga (4. Spielklasse) bestehenden Flutlichtanlagen (Altanlagen) müssen das Stadion mit einer Beleuchtungsstärke von im Mittelwert E-hor 400 lx, geeignet für den Spielbetrieb, aber nicht fernsehtauglich ausgestattet sein.

Bei Neuanlagen muss das Stadion mit einer Flutlichtanlage mit einer Beleuchtungsstärke von im Mittelwert E-hor 500 lx, geeignet für den Spielbetrieb und einer Beleuchtungsstärke von im Mittelwert E-Cam 800 lx bei Gleichmäßigkeiten von Min/Mittel 0,6 und Min/Max 0,4 fernsehtauglich mit einer Ersatzstromversorgung bei Live-Übertragungen ausgestattet sein. Hierbei sind im Bereich der Regionalliga (4. Spielklasse) auf Antrag Übergangsregelungen möglich.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss mit einer Flutlichtanlage ausgestattet sein, die folgende durchschnittliche Beleuchtungsstärken (min./max.) erreichen kann:

Stadionkategorie	in Ev(lx) in Richtung fest installierte Kameras	in Ev(lx) in Richtung mobile Kameras
1	800 – 1.400	500 – 1.000
2		
3	1.200 – 1.400	800 – 1.000
Elitestadion	min. 1.400	min. 1.000

Damit das Spiel im Falle eines Stromausfalls fortgesetzt werden kann, muss ein unabhängiges Notstromaggregat zur Verfügung stehen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

Stadionkategorie	Anforderungen
1	
2	Das Aggregat muss mindestens zwei Drittel der geforderten Lichtleistung erbringen.
3	Das Aggregat muss sofort und ohne Unterbrechung die volle geforderte Lichtleistung erbringen.
Elitestadion	

(Quellen: § 12 SiRL; Art. 14 UEFA Inf.-Regl.; Anhang 2 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 5 LO; § 1 (5) Nr. 1 RL z. SpOL; § 6 Nr. 1 Durchf. SpOL)

Artikel 17 Sicherheitsbeleuchtung

(1) Bei Ausfall der Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz muss eine Sicherheitsbeleuchtung durch eine Sicherheitsstromversorgung gewährleistet sein.

(2) Die Sicherheitsbeleuchtung muss so beschaffen sein, dass Arbeitsvorgänge sicher abgeschlossen werden können und sich Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(3) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Zuschauer (z. B. Foyers, Garderoben, Toiletten),

3. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen,

4. in Stadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,

5. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen.

(4) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Stadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

(5) Während des Aufenthaltes von Personen in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, muss diese in Betrieb sein, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss für den Fall, dass die Hauptbeleuchtungsanlage ausfällt, über eine von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Notbeleuchtungsanlage in allen öffentlich zugänglichen Teilen des Stadions, einschließlich aller Flucht- und Rettungswege, verfügen, um Sicherheit und Orientierungsmöglichkeiten für die Zuschauer zu gewährleisten.

(Quellen: § 12 SiRL; § 15, 36 MVStättV; Art. 19 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 18 Lautsprecheranlage/ Zuschauerinformation

(1) Das Stadion muss eine Lautsprecheranlage besitzen, mit der im Gefahrenfall Zuschauer, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

(2) Die Lautsprecheranlage soll insbesondere folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:

- die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
- den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
- die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
 - hinter den Toren
 - Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“)
 - das Spielfeld

(3) Die Lautsprecheranlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.

(4) Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Ein Elitestadion muss außerdem über einen Großbildschirm verfügen, auf dem Informationen für das Publikum angezeigt werden können.

(Quellen: § 13 SiRL; Art. 21 UEFA Inf.-Regl.; Art. 43 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 19 Notruffeinrichtungen

(1) Auf den Parkplätzen und den Wegen zum Stadion sollen Notruffeinrichtungen installiert sein.

(2) Die Anforderung nach Absatz 1 gilt auch als erfüllt, wenn auf den Parkplätzen und den Wegen zum Stadion Ordnungsdienstkräfte mit Sprechfunkgeräten oder mobilen Telefonen eine sofortige Alarmierung durchführen können.

(Quelle: § 4 SiRL)

Artikel 20 Anlagentechnischer Brandschutz

(1) Der Betreiber hat die in den Baugenehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen) und die in Bezug genommenen Brandschutzkonzepte hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von brandschutztechnischen Anlagen, insbesondere von

- Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern,
- Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen,
- Rauchabzugsanlagen,
- Brandfallsteuerungen von Aufzügen

zu beachten und umzusetzen.

(2) Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen

Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.

(3) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlös-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.

(4) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung

muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

(5) Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden.

(6) Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(7) Versammlungsräume, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten **Feuerlöschern** in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich jedoch so anzubringen, dass sie durch Zuschauer nicht als Wurfgeschoss verwendet werden können. Die Feuerlöscher und ihre Halterungen sind so zu kennzeichnen, dass ihr Austausch oder das Fehlen festgestellt werden kann.

(8) In Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche müssen **Wandhydranten** in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein.

(9) Stadien mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3.600 m² Grundfläche müssen im Regelfall eine automatische **Feuerlöschanlage (Sprinkleranlagen)** haben; für Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege führen, für Versammlungsräume in Kellergeschossen können ebenfalls Feuerlöschanlagen erforderlich werden. Die Notwendigkeit und Art der Anlage ergibt sich aus den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

(10) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.

(11) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

(12) Stadien mit Versammlungsräumen und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche und Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen entraucht werden können.

(13) Die Bemessung der **Rauchableitungsöffnungen** bzw. die Art und Auslegung der **Rauchabzugsanlagen** und deren Bedienung ergibt sich aus den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes.

(14) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

(15) Brandmeldeanlagen, selbsttätige und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, Rauchabzugsanlagen unterliegen den Anforderungen der Technischen Prüfverordnung des Bundeslandes, in welchem die Stadionanlage betrieben wird und müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin geprüft werden (vgl. Artikel 68).

(Quellen: § 15 SiRL; § 16, 19, 20, 36 MVStättV)

Artikel 21 Räume und Technische Einrichtungen für Einsatzkräfte und Einsatzleitungen

(1) Im Stadion sind ausreichend große, mit den erforderlichen Kommunikationseinrichtungen ausgestattete Räume für die Polizei, die Feuerwehr, den Sanitäts- und Rettungsdienst und Ordnungsdienst anzuordnen. Sie müssen einen Überblick auf die Tribünen – und soweit baulich möglich – auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen und sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden.

(2) Das Stadion muss einen Raum für eine Lautsprecherzentrale haben, von dem aus die Zuschauerbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste benachrichtigt werden können. Die Lautsprecherzentrale und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen und müssen eine räumliche Verbindung haben. Die Lautsprecheranlage muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben.

(3) Der Polizei sind im Bereich des Stadions an gesicherter und geeigneter Stelle Verwehr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.

(4) Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Zuschauerbereiche ausgestattet sein.

Innerhalb des Stadions mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Besucherplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen zu installieren. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

(5) Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.

Das interne Telefonnetz – auch mobil – soll folgende Anschlüsse erfassen:

- Regiezentrale
- Kabine Stadionsprecher
- Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes

- Polizeiwache
- Verwahrräume der Polizei
- Mannschafts-, Schiedsrichterräume
- Geschäftsstelle des Vereins

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potenziellen Brennpunkten des Stadions (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die genannten Anschlüsse wird empfohlen.

(6) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch die bauliche Anlage gestört, ist die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

Stadionkategorie	Anforderungen	Zusätzliche Anforderungen
1		
2		
3	<i>Permanentes Videoüberwachungssystem sowohl innerhalb als auch außerhalb des Stadions.</i>	<i>Die Kameras müssen über Standbildfunktion verfügen und an Farbmonitore angeschlossen sein, die im Kontrollraum untergebracht sind.</i>
<i>Elitestadion</i>		

(Quellen: § 10, 14 SiRL; § 26 MVStättV; Art. 25 UEFA Inf.-Regl.; Art. 9, 13 UEFA Si.-Regl.; § 6 Nr. 4 LO)

Artikel 22 Räume und Ausstattungen für Erste Hilfe

(1) Im Stadion muss mindestens ein klar ausgemaltes ausreichend großer Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst mit der erforderlichen Ausstattung vorhanden sein.

(2) Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Trage, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.

(3) Darüber hinaus muss im Stadion zusätzlich mindestens ein deutlich ausgemaltes Raum für die medizinische Erstversorgung zur Verfügung stehen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

In jedem Sektor des Stadions müssen voll ausgerüstete, von den zuständigen örtlichen Behörden genehmigte Erste-Hilfe-Stationen für Zuschauer zur Verfügung stehen.

Die Erste-Hilfe-Stationen müssen eindeutig gekennzeichnet und ausgeschildert sein.

(Quellen: § 16 SiRL; § 26 MVStättV; Art. 23 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 4 LO)

Artikel 23 Heizungs- und Lüftungsanlagen

(1) Heizungsanlagen in Stadien müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigung durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

(Quelle: § 17 MVStättV)

Artikel 24 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

(1) Für feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, müssen dafür geeignete Werkstätten vorhanden sein.

(2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen eigene Lagerräume (Magazine) vorhanden sein.

(3) Für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder besondere Lagerräume vorhanden sein.

(Quelle: § 21 MVStättV)

Abschnitt 5 Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer

Artikel 25 Zugänge, Zugangswege, Außenanlagen

(1) Das Stadion soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und – nach Möglichkeit – auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.

Alle Gehwegverbindungen zum Stadion sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert, nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und ausreichend beleuchtet und beschildert sein.

(2) Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Stadionanlage. Sie muss mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.

(3) Alle Tore in der äußeren Umfriedung müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, dass sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können.

(4) Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig

und geordnet abgewickelt werden kann, Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(5) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.

(6) Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich des Stadions um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) DFB SiRL eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Alle Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Stadions sowie die den Sektoren des Stadions zugeordneten Parkplätze sind mit Leitbeschilderung auszustatten. Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt vom Stadion und den Parkplätzen aufgestellt sein. Sie muss mit international verständlichen Zeichen (Piktogrammen) versehen sein.

(8) Im Nahbereich des Stadions sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge, Sektoren und Blöcke) anzuordnen. Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren bzw. Blöcke verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

(9) Für die Tore in der äußeren Umfriedung ist eine sog. „Feuerwehrschießung“ vorzusehen (z. B. Doppelschließzylinder). Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb des Stadions sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Alle Zugänge zum Stadion sind angemessen auszuschildern (z. B. durch Piktogramme), um den Zuschauern den Weg zu ihren Sektoren zu weisen. Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und ebenfalls eindeutig durch universal verständliche Schilder gekennzeichnet sein.

(Quellen: § 4, 5, 6, 9 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 18 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 26 Parkplätze

(1) Der Größe des Stadions angemessene – bei Bedarf auch beleuchtete – Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein, um den Zuschauern einen angemessenen sicheren Zugang zum Stadion zu ermöglichen.

(2) Festlegungen zu Behindertenparkplätzen enthält Artikel 33.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Für die verschiedenen Anhängergruppen sind getrennte Auto- und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

(Quellen: § 4 SiRL; Art. 27 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 27 Kassen und Kontrollstellen

(1) An den Zugängen zum Stadion sind Geländer und Leiteinrichtungen so anzuordnen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.

(2) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Zuschauern (wie z. B. Drehkreuze) sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können oder wenn in unmittelbarer Nähe ausreichend breite Auslasstore vorhanden sind.

(3) An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen für Zugangskontrollen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).

(4) Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern und so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.

(5) Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Ein Elitestadion muss zudem mit einem modernen elektronischen Zugangskontrollsystem ausgestattet sein, das Echtzeitanalysen durchführen und die Verwendung von gefälschten Eintrittskarten verhindern kann.

(Quellen: § 5 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 18 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 28 Zusätzliche Tribünen

(1) Das Aufstellen von zusätzlichen Tribünen zur Erhöhung der Besucherkapazität des Stadions ist nur mit Genehmigung von DFB/DFL (spielleitende Stelle) gestattet. Bei Spielen mit Einnahmerteilung ist bezüglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein seine vorherige Zustimmung erforderlich.

(2) Der Verein bleibt für die Einholung und Beachtung der baurechtlichen Zulassungen und Genehmigungen zur Aufstellung der Tribüne verantwortlich. Er ist zur Vorlage der Genehmigung/Zulassung gegenüber DFB/DFL vor dem Spiel verpflichtet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über die folgende Mindestanzahl an VIP-Sitzplätzen sowie einen einzigen exklusiven Hospitality-Bereich der angegebenen Mindestgröße verfügen:

Stadionkategorie	Mindestanzahl VIP-Sitzplätze	Mindestanzahl VIP-Sitzplätze für die Gastmannschaft	Exklusiver Hospitality-Bereich
1	50	20	
2	400	200	400 m ²
3	750		
Elitestadion	1.500		

Die VIP-Sitzplätze müssen sich auf der Haupttribüne zwischen den beiden Strafräumen, jedoch möglichst auf der Höhe der Mittellinie, befinden.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 27 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 3 LO)

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Die Verwendung von provisorischen Tribünen ist untersagt.

(Quellen: § 11 MVStättV; Art. 16 UEFA Inf.-Regl.; § 1 (9) RL z. SpOL; § 10 Durchf. SpOL)

Artikel 29 VIP- und Hospitality-Bereiche

(1) Die Ehrentribüne muss gedeckt sein.

(2) Stadien der 3. Liga müssen über einen VIP-Raum mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 Personen, davon 20 Plätze für den Gastverein, verfügen. Es ist eine ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze vorzusehen.

(3) Stadien der Regionalliga (4. Spielklasse) sollten über einen VIP-Raum in ausreichender Größe verfügen. Es ist eine ausreichende Anzahl VIP-Parkplätze vorzusehen.

Artikel 30 Bestuhlung, Gänge, Stufengänge

(1) Die Stehplatzbereiche von Stadien der Lizenzigen sollen kontinuierlich in Sitzplätze umgerüstet werden, wobei Stehplätze bis zu 20 % der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können. In diesen Bereichen sollen Wechselplätze eingebaut werden.

(2) In Reihen angeordnete Sitzplätze auf Tribünen müssen einzeln, nummeriert, anatomisch geformt und unverrückbar befestigt sein.

(3) Sitze in Stadien müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(4) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein sowie eine mindestens 30 cm hohe Rückenlehne haben. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

(5) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

(6) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Stadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Stadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

(7) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Stadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

(Quellen: § 9 SiRL; § 10, 33 MVStättV; Art. 16 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 3 LO)

Artikel 31 Sektoren, Blockbildung und Abschrankungen

(1) Zuschauerbereiche sind in mindestens 4 Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.

(2) Die **Blöcke** für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.

(3) Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z. B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs zu verlassen.

(4) Die Blöcke sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können. Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

(5) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2.500 Zuschauer angeordnet werden, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschrankungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.

(6) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschrankungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:

1. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder

2. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 m überragen.

(7) Abschrankungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

(8) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 m Höhe; bei mindestens 0,20 m Brüstungsbreite der Umwehung genügen 0,80 m; bei mindestens 0,50 m Brüstungsbreite genügen 0,70 m. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 m über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 m.

(9) Abschrankungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände in den für Zuschauer zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

(10) Die Zuschauerplätze müssen vom Innenbereich durch mindestens 2,20 m hohe Abschrankungen abgetrennt sein. In diesen Abschrankungen sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Rettungstore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Rettungstore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden.

(11) Die Anforderungen nach den Absätzen 5 und 10 gelten nicht, soweit in dem mit den für öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, abgestimmten Sicherheitskonzept nachgewiesen wird, dass abweichende Abschrankungen oder Blockbildungen unbedenklich sind.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Mindestens 5 % der Gesamtkapazität des Stadions müssen den Anhängern der Gastmannschaft in einem getrennten Sektor vorbehalten sein.

Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

Bei den Schutzmaßnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die im Notfall einen Fluchtweg für die Zuschauer auf das Spielfeld eröffnet. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die öffentlichen Behörden schriftlich bestätigen, dass nach hinten oder zur Seite ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Evakuierung der Tribünen gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.

Die gewählten Schutzmaßnahmen gegen ein Eindringen auf das Spielfeld müssen von den öffentlichen Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer notfallmäßigen Evakuierung darstellen.

(Quellen: § 9 SiRL; § 11, 27, 29 MVStättV; Art. 17 UEFA Inf.-Regl.; Art. 31, 40 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 32 Wellenbrecher

(1) In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Werden mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so ist vor der vordersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe anzuordnen. Nach jeweils fünf weiteren Stufen sind Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) anzubringen, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. Die Abstände sind nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher zu überdecken, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. Die Wellenbrecher sind im Bereich der Stufenvorderkante anzuordnen.

(2) Abschrankungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

(3) Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

(Quellen: § 9 SiRL; § 11, 28 MVStättV)

Artikel 33 Einrichtungen für Zuschauer mit Behinderung

(1) Für Menschen mit Behinderung sind ausreichende Parkplätze vorzuhalten. Auf diese Parkplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

(2) Für Menschen mit Behinderung ist eine angemessene Anzahl von Sitzplätzen vorzusehen, die vor der Witterung geschützt sein sollen. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze und die rollstuhlgängigen Wege sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Plätze sollen gute Sicht auf das Spielfeld haben und ohne Umwege so zu erreichen sein, dass weder die Roll-

stuhlbenutzer noch andere Zuschauer dadurch Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen müssen.

(3) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Kioske sowie Toiletten in der Nähe vorhanden sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss einen eigenen Eingang und eigene Sitzplätze für Zuschauer mit Behinderung und deren Begleitpersonen haben.

Zudem müssen für Personen mit Behinderung eigene Sanitäreinrichtungen sowie Getränke- und Verpflegungsstände in der Nähe des für sie vorgesehenen Sektors zur Verfügung stehen.

(Quellen: § 4, 9 SiRL; § 10, 12, 13 MVStättV; Art. 24 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 34 Sanitäre Einrichtungen, Toiletten

(1) Jeder Sektor muss über genügend getrennte Toilettenräume für Damen und Herren verfügen. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten auszustatten.

(2) Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Toilettenbecken	Herrentoiletten Urinalbecken
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden.

(3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken und genügend Handtüchern und/oder Handtrocknern haben. Die Toilettenräume sind für die Veranstaltung hell, sauber und hygienisch vorzuhalten haben.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

In jedem Sektor des Stadions müssen Sitztoiletten für Zuschauer beiderlei Geschlechts sowie Urinale zur Verfügung stehen, wobei ein Verhältnis von einer Sitztoilette pro 200 Zuschauer sowie einem Urinal pro 125 Zuschauer einzuhalten ist.

(Quellen: § 9 SiRL; § 12 MVStättV; Art. 22 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 35 Kioske/Merchandising

(1) Jeder Sektor muss über genügend Kioske verfügen; Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Kiosken auszustatten.

(2) Kioske, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.

(3) Stadien der 3. Liga müssen über mindestens einen Merchandising-Stand/Fanshop im Stadion bzw. im Stadionumfeld verfügen.

(Quellen: § 9 SiRL; Anlage 2 SiRL; Art. 16 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 36 Fahnen

Fahnen, die ins Stadion eingebracht werden, sind Ausschmückungen im Sinne von Artikel 11 und Artikel 65. Sie müssen den darin bezeichneten Anforderungen entsprechen. Die Umsetzung ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden im Rahmen des Sicherheitskonzepts nach Artikel 55 festzulegen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Mindestens fünf Fahnenmasten oder andere Anbringungsmöglichkeiten für Fahnen müssen im Stadion zur Verfügung stehen.

(Quelle: Art. 9 UEFA Inf.-Regl.)

Abschnitt 6 Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger

Artikel 37 Spielfeld

(1) Das Spielfeld des Stadions muss eine Naturrasen-Spielfläche haben. Es muss absolut eben sein, sich in gutem Zustand befinden und während der gesamten Spielzeit für die Wettbewerbe des Ligaverbandes, des DFB und der UEFA bespielbar sein.

(2) In der Bundesliga und 2. Bundesliga muss das Spielfeld des Stadions eine Rasenheizung haben; für die 3. Liga wird eine Rasenheizung empfohlen.

(3) Die Spielfeldabmessung muss 105 m x 68 m betragen. Der Ligaverband kann für Stadien der Bundesliga und 2. Bundesliga innerhalb folgender Bandbreiten Ausnahmen bewilligen: Länge von 100 m–105 m, Breite von 64 m–68 m. Der DFB Spielausschuss kann für die 3. Liga und Regionalliga innerhalb folgender Bandbreiten Länge von 100 m–110 m und Breite von 64 m–75 m Ausnahmen bewilligen. Hinter den Torauslinien und der Seitenauslinien sollen die Sicherheitsabstände 7,50 m und 6 m eingehalten werden.

(4) Außerhalb der Begrenzungslinien des Spielfelds soll eine mindestens 1,5 m breite Grasnarbe oder Kunstrasenfläche vorhanden sein. Der ganze Spielfeldbereich soll 120 m x 80 m messen.



Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Spielfeld muss eben und gepflegt sein.

Es muss über ein Entwässerungssystem verfügen, das eine Überflutung und die damit verbundene Unbespielbarkeit des Spielfeldes verhindert.

Es muss den folgenden Abmessungen und Anforderungen entsprechen:

Stadionkategorie	Länge	Breite	Zusätzliche Anforderungen
1	100 – 110 m	64 – 75 m	
2			
3	105 m	68 m	
Elitestadion			keinerlei Zäune

Das Spielfeld muss entweder aus Naturrasen oder aus Kunstrasen bestehen.

Ein Kunstrasen muss alle der folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Er hat die erforderliche FIFA-Lizenz erhalten, die nur ausgestellt werden darf, wenn die von einem FIFA-akkreditierten Labor durchgeführten Tests ergeben haben, dass er die FIFA-Qualitätsstandards für Kunstrasen erfüllt.

b) Er muss alle Vorschriften der nationalen Gesetzgebung erfüllen.

c) Seine Oberfläche muss grün sein.

(Quellen: § 7 SiRL; Art. 4, 7 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 6 LO)

Artikel 38 Spielfeldumfriedung

(1) Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 m hohe Umfriedung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen. In den Abschränkungen auf Spielfeldniveau sind den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Rettungstore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. Die Rettungstore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden.

(2) Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden (vgl. Abschränkungen Art 31).

(3) Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

(4) In Stadien ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.

(Quellen: § 7, 9 SiRL; § 11 MVStättV; Art. 40 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 39 Aufwärbereich, Trainingsbereiche

(1) Der Verein muss als Eigentümer oder als Nutzungsberechtigter über angemessene Trainingseinrichtungen verfügen, die der Mannschaft ganzjährig zur Verfügung stehen. Ist der Verein nicht Eigentümer, muss der Miet- oder Pachtvertrag vorgelegt werden.

(2) Die Anforderungen an das Trainingsgelände nach Nr. 3 a) des Anhangs V zur Lizenzordnung bleiben unberührt.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Es muss ein Aufwämbereich für die Ersatzspieler entlang der Seitenlinien oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor zur Verfügung stehen.

(Quellen: Art. 5 UEFA Inf.-Regl.; § 6 Nr. 7 LO)

Artikel 40 Tore und Ersatztor

(1) Die Torpfosten und die Querlatte müssen aus Aluminium oder einem ähnlichen Material bestehen und rund oder elliptisch sein. Sie müssen außerdem den Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) entsprechen, d. h. insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Abstand zwischen den Innenkanten der Pfosten beträgt 7,32 m.
2. Die Unterkante der Querlatte ist 2,44 m vom Boden entfernt.
3. Die Torpfosten und die Querlatte müssen weiß sein.
4. Sie dürfen keinerlei Gefahr für die Spieler darstellen.

(2) Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

(3) Im Stadion muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen, das gegebenenfalls leicht installiert werden kann.

(Quellen: Art. 6 UEFA Inf.-Regl.; § 1 (4) RL z. SpOL; § 5 Durchf. SpOL)

Artikel 41 Ersatzbänke

Das Stadion muss über zwei Ersatzbänke mit Einzelsitzplätzen für 15 Personen verfügen. Zwei der 15 Plätze, für den Trainer und seinen Assistenten, können in der Technischen Zone aufgestellt werden. Die Ersatzbänke sollen überdacht sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über zwei gedeckte Bänke mit je 13 Sitzplätzen auf Spielfeldebene mit einem Mindestabstand von 5 m zur Seitenlinie verfügen.

(Quelle: Art. 8 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 42 Mannschaftskabinen/Umkleidekabinen

(1) Das Stadion muss ausgestattet sein mit

- Umkleidekabinen für jede Mannschaft mit einer Mindestgröße von 40 m² und mit mindestens sechs Einzelduschen sowie zwei Sitztoiletten
- einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter mit einer Mindestgröße von 20 m² und mit mindestens zwei Einzelduschen sowie einer Sitztoilette

(2) Die Umkleidekabine für den Schiedsrichter oder ein für den Schiedsrichter einfach zugänglicher Raum muss mit einem PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker zur Erstellung des Spielberichtes online ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss ausgestattet sein mit

- einer Umkleidekabine für jede Mannschaft, in der mindestens fünf Duschen, drei abgetrennte Sitztoiletten, Sitzplätze für mindestens 25 Personen, ein Massagetisch und eine Tafel für taktische Besprechungen vorhanden sein müssen;
- einer Umkleidekabine für die Schiedsrichter, in der mindestens eine Dusche, eine abgetrennte Sitztoilette, fünf Sitzplätze und ein Schreibtisch vorhanden sein müssen.

Es muss ein eigener, direkter und geschützter Zugang für beide Mannschaften und die Schiedsrichter von den Umkleidekabinen zum Spielfeld sowie für die Ankunft im bzw. das Verlassen des Stadions vorhanden sein.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 10 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 43 Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen

(1) Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleideräume be-

geben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solch direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.

(2) Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen. Die Ausgestaltung richtet sich nach § 5 Abs. 1. Dieser Bereich ist nur für berechnigte Personen zugänglich.

(3) Für gefährdete Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für besonders gefährdete Personen sind im Bedarfsfall Räume und Aufenthaltsbereiche einzurichten, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schusswaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Es muss ein eigener, direkter und geschützter Zugang für beide Mannschaften und die Schiedsrichter von den Umkleidekabinen zum Spielfeld sowie für die Ankunft im bzw. das Verlassen des Stadions vorhanden sein.

(Quelle: § 11 SiRL)

Artikel 44 Büro für Delegierte

Für Stadien wird die Einrichtung eines Büros für Delegierte grundsätzlich nicht gefordert; wird für besondere Spiele wie z. B. DFB-Pokalspiele oder Liga Pokal jedoch empfohlen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über ein Büro für den UEFA-Delegierten verfügen, in dessen Nähe sich Telekommunikationstechnik wie Telefon und Fax befindet und das von den Mannschafts- und Schiedsrichter-Umkleidekabinen aus leicht zu erreichen ist.

(Quelle: Art. 11 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 45 Erste-Hilfe- und Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

Ein ärztliches Untersuchungszimmer für Spieler und Schiedsrichter, das in Notfällen auch für verletzte Zuschauer gebraucht werden kann, soll in unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen und des Spielfeldes vorhanden sein. Die Türen und Korridore zu diesem Zimmer sollen so breit sein, dass der Zutritt auch mit Tragen und Rollstühlen möglich ist. Das Zimmer muss hell und hygienisch und mindestens mit Untersuchungstisch, Trage, Waschbecken, Medikamentenschrank, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät und Telefon mit Zugang zum internen und externen Telefonnetz ausgestattet sein.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über einen eigens dafür eingerichteten Raum für Erste Hilfe und andere medizinische Behandlungen von Spielern und Offiziellen verfügen.

(Quellen: § 16 SiRL; Art. 12 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 46 Dopingkontrollraum

(1) Das Stadion muss mit einem Dopingkontrollraum ausgestattet sein. Die baulichen und betrieblichen Mindestanforderungen sind der Anlage „Anti-Doping Richtlinie des DFB“ zu entnehmen.

(2) Das Stadion muss über einen Dopingkontrollraum unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung verfügen:

- Tisch
- 4 Stühle
- Waschbecken mit fließendem Wasser
- Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
- Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst)

In unmittelbarer Nähe des Raumes für Dopingkontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der platz für eine Garderobe sowie für 8 Sitzplätze bietet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über eine eigens dafür eingerichtete Dopingkontrollstation verfügen, die die Anforderungen aus Anhang I des UEFA-Reglements erfüllt.

Die Dopingkontrollstation muss sich in der Nähe der Mannschafts-Umkleidekabinen befinden und für Öffentlichkeit und Medien unzugänglich sein.

Sie muss mindestens 20 m² groß sein und einen Warteraum, einen Arbeitsraum sowie einen Toilettenbereich beinhalten, alle aneinander angrenzend.

Der Warteraum ist Teil des Arbeitsraums oder grenzt an diesen an (eine Trennwand zwischen den beiden Bereichen ist ebenfalls zulässig). Er muss Sitzgelegenheiten für acht Personen, Kleiderhaken oder Schließfächer sowie einen Kühlschrank enthalten.

Der Arbeitsraum muss Folgendes enthalten: einen Tisch, vier Stühle, ein Waschbecken mit fließendem Wasser, einen abschließbaren Schrank sowie eine Toilette (an den Raum anschließend oder im Raum selbst).

Der Toilettenbereich sollte sich innerhalb des Arbeitsraums befinden oder an diesen angrenzen und über einen eigenen, direkten Zugang zum Arbeitsraum verfügen. Er muss eine Sitztoilette sowie ein Waschbecken mit fließendem Wasser enthalten.

(Quellen: Anlage 2 SiRL; Art. 13 UEFA Inf.-Regl.)

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Das Stadion muss über Parkplätze für mindestens zwei Busse und zehn Autos der Mannschaften und Offiziellen verfügen.

Außerdem müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Stadionkategorie	Mindestanzahl VIP-Parkplätze in einem sicheren Bereich	Zusätzliche Anforderungen
1	20	
2	100	
3	150	
Elitestadion		Parkplätze für mindestens 400 Busse in der Nähe des Stadions

(Quellen: § 5, 10, 11 SiRL; § 30 MVStättV; Art. 15 UEFA Inf.-Regl.)

Artikel 47 Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger

(1) Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind von den Zuschauerengängen getrennte Eingänge anzuordnen.

(2) Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelpunkte und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen besondere Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge des Stadions unmittelbar erreichbar sein.

(3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein. Sie sollte im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.

(4) Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden.

Abschnitt 1 Verantwortliche und Beauftragte

Artikel 48 Verein/Betreiber

(1) Der Verein muss an seinem Sitz oder in dessen angrenzendem Umland im Bereich des DFB über ein Stadion verfügen, in dem die Spiele seiner Lizenzmannschaft ausgetragen werden können. Ist der Verein nicht Betreiber des Stadions hat er mit dem Betreiber einen schriftlichen Nutzungsvertrag abzuschließen und darin den Nachweis zu erbringen, dass das gemeldete Stadion ihm an allen vom Ligaverband, vom DFB und von der UEFA angesetzten Spielterminen zur Verfügung steht. In dem Nutzungsvertrag sind insbesondere eindeutige Vereinbarungen zu treffen über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen des Stadions
- Nutzungsumfang und -dauer
- berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
- die Rechte und Pflichten zwischen Betreiber und Verein (als Veranstalter) insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen von Teil II und III des Stadionhandbuchs
- die bauliche und infrastrukturelle Nachrüstung der Anlage bei bestehenden und künftigen Abweichungen von Anforderungen
- die notwendige Anwesenheit von qualifizierten Mitarbeitern des Betreibers und des Vereins
- die Übertragung des Hausrechts auf den Verein, einschließlich der Berechtigung des Vereins, die Ausübung des Hausrechts auf Dritte weiter zu übertragen

(2) Der Betreiber ist für die Einhaltung aller die Sicherheit des Stadions und die Sicherheit der Veranstaltung betreffenden Vorschriften verantwortlich. Er ist zur Übertragung von Pflichten auf den Verein mittels gegenseitiger vertraglicher Vereinbarung berechtigt. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und die übertragenen Aufgaben eindeutig bezeichnet sind. Der

Verein hat auf die schriftliche Übertragung der Pflichten gegenüber dem Betreiber hinzuwirken.

(Quellen: § 19 SiRL; § 38 MVStättV; Art. 7, 8 UEFA Si.-Regl.; § 6 Nr. 1 LO)

Artikel 49 Veranstaltungsleiter

(1) Der Verein ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion, einen Veranstaltungsleiter einzusetzen, der während der Veranstaltung anwesend und stets erreichbar ist. Der Veranstaltungsleiter hat ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten. Der Veranstaltungsleiter muss in allen veranstaltungsrelevanten Angelegenheiten entscheidungsbefugt sein.

(2) Ist der Verein nicht zugleich Betreiber des Stadions, ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Veranstaltungsleiter für alle Spiele durch den Verein gestellt wird.

(3) Der Verein hat ggf. in Absprache mit dem Betreiber sicherzustellen, dass dem Veranstaltungsleiter Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung des Stadions vertraut sind und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

(Quellen: § 20 SiRL; § 38 MVStättV; Anhang 1 UEFA Inf.-Regl.; Art. 35 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 50 Sicherheitsbeauftragter

(1) Der Verein ist verpflichtet als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung fußballspezifischer Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere:

- außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL mitzuteilen
- die jährlich durchzuführende Stadioninspektion zu leiten oder – soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt – an diesen verantwortlich mitzuwirken

- spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen

(2) Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen des Stadions zu gestatten.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des DFB/der DFL eng zusammenzuarbeiten.

(Quellen: § 18 SiRL; Art. 4 UEFA Si.-Regl.; § 5 Nr. 1 e) LO)

Artikel 51 Ordnungsdienstleiter/Ordnungsdienst

(1) Der Verein ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion einen Ordnungsdienstleiter und einen Ordnungsdienst zu bestellen und diesen mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben zu betrauen.

(2) Dem Ordnungsdienstleiter obliegt es, in Abstimmung mit dem Verein insbesondere:

- die Organisation und Anwesenheit des Ordnungsdienstes auf Grundlage des Sicherheitskonzepts festzulegen
- die Aufgaben und Befugnisse für die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes vor, während und nach der Veranstaltung sowie im Gefahr- und Räumungsfall abzustimmen und eindeutig festzulegen
- die Aufgaben des Ordnungsdienstes regional und funktional in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern
- die erforderliche Anzahl von Führungskräften für die Steuerung der Ordnungsdienstes einzusetzen
- den Ordnungsdienst im und vor dem Stadion zu leiten und die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes regelmäßig stichprobenweise zu kontrollieren
- die Schulung und Unterweisung der Ordnungsdienstkräfte zu organisieren und deren Durchführung zu kontrollieren

(3) Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungsdienstkräfte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge,

Rettungstore etc.) und den im Sicherheitskonzept getroffenen Festlegungen unter besonderer Berücksichtigung der zu erwartenden Zuschauerzahl und potentieller Gefährdungen. Die im Sicherheitskonzept bezeichnete Einsatzstärke des Ordnungsdienstes ist mit den behördlichen Sicherheitsorganen abzustimmen.

(4) Der Ordnungsdienst muss anforderungsspezifisch über männliche und weibliche Einsatzkräfte verfügen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig und geeignet sein.

(5) Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land) überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind. Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle 3 Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen. Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch den DFB nachzuweisen.

(6) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz im Stadion aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist. Die Unterrichtung umfasst für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden und für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden und soll sich an der Beschulungs-DVD des DFB ausrichten.

Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen zu dokumentieren und auf Anforderung dem DFB nachzuweisen.

(7) Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem Folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben Aufgabenkatalog, zu besetzende Positionen, Vorlage von Einsatzplänen, zeitliche Dimension der Aufgaben
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern des Stadions

- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation
- Organisation des Ordnungsdienstes, Umstellungsverhältnisse
- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes

(8) Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neuralgischen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Personen zu übergeben, die besonders qualifiziert sind (§ 34 a GewO).

(9) Bei der Festlegung der Aufgaben des Ordnungsdienstes sind neben den in Artikel 60, 65 und 66 bezeichneten Sicherheitsmaßnahmen folgende Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Zuschauer, der Spieler und der Offiziellen zu beachten:

- Verhindern des Eindringens von Zuschauern in den Stadioninnenraum
- Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes
- Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs
- Durchsetzen der Stadionordnung
- Räumung des Stadions oder von Teilen bei besonderen Gefahren und in Notfällen
- Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei
- Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren anderweitig nicht sofort beseitigt werden können (z. B. Schwingungserscheinungen bei Tribünen).

(10) Der Ordnungsdienst ist mit Sprechfunkgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefahrgeneigten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

(11) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ –

auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.

(Quellen: § 26 SiRL; § 43 MVStättV; Art. 32 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 52 Fanbeauftragter

(1) Der Verein muss einen Fanbeauftragten einsetzen.

(2) Aufgabe des Fanbeauftragten ist es insbesondere, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb des Stadions abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, dass Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende „Feindbilder“ beseitigt oder reduziert werden.

(3) Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fanbeauftragten insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen
- Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
- Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen

(4) Der Fanbeauftragte ist darüber hinaus Ansprechpartner für alle Fans mit Behinderung. Er soll aktiv die Interessen der Fans mit Behinderung innerhalb des Vereins vertreten und sie zur Teilnahme an den Besprechungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 einladen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Vereine müssen sich um ein gutes Verhältnis zu ihren Fanklubs bemühen, indem sie:

- die Fanklubs dazu ermutigen, eine enge Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verband bzw. Klub aufzubauen und aufrechtzuerhalten;
- die Fanklubs dazu ermutigen, Ordner aus ihren eigenen Reihen zu ernennen, die bei Spielen die Zuschauer betreuen und informieren und Fangruppen zu Auswärtsspielen begleiten;
- ihre Existenz als offiziell anerkannte Fans bestätigen;

- ihnen eine Vorzugsbehandlung bei der Vergabe von Eintrittskarten gewähren;
- Stadionbesichtigungen, Begegnungen mit Spielern und Offiziellen u. Ä. organisieren;
- Hilfe bei Auslandsreisen anbieten, u. a. durch die Einrichtung einer Notanlaufstelle vor Ort;
- allgemein durch Newsletter und andere zweckmäßige Kommunikationsmittel den Kontakt pflegen.
- Außerdem müssen Vereine von den Fanclubs verlangen, dass sie auf ein korrektes Verhalten ihrer Mitglieder bestehen und in diesem Sinne auch jede Person von der Mitgliedschaft ausschließen, die durch asoziales Verhalten auffällt oder als Hooligan in Erscheinung tritt.
- Vereine müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, damit auf organisierten Reisen ihrer Fanclubs kein Alkohol zur Verfügung steht.

(Quellen: § 30 SiRL; Art. 5 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 53 Stadionsprecher

Der Verein ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion mindestens einen geschulten Stadionsprecher einzusetzen. Der Stadionsprecher ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Gefahr- und Notfallsituationen zu schulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Für internationale Spiele (auf europäischer Wettbewerbsebene) müssen ausgebildete Stadionsprecher, die sich in der Sprache der ausländischen Zuschauer verständigen können, im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Wenn möglich ist hierfür ein Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern der Gastmannschaft aus ihrem eigenen Heimstadion vertraut ist.

(Quellen: § 29 SiRL; Art. 43 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 54 Brandschutzbeauftragter

(1) Soweit im Baugenehmigungsbescheid für das Stadion keine verpflichtende Anordnung zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten getroffen ist, hat der Betreiber die Erforderlichkeit eines Brandschutzbeauftragten für das Stadion eigenverantwortlich zu prüfen. Wird die Erforderlichkeit festgestellt, sind die Aufgaben des Brandschutz-

beauftragten in der Brandschutzordnung festzulegen.

(2) Ist die Anwesenheit eines Brandschutzbeauftragten unmittelbar vor, während und nach der Austragung von Spielen notwendig, muss zwischen Verein und Betreiber festgelegt werden, wer von ihnen den Brandschutzbeauftragten zu bestellen hat. Erfolgt keine anderweitige Festlegung, bleibt der Betreiber für die Bestellung verantwortlich.

(Quelle: § 42 MVStättV)

Abschnitt 2 Sicherheitsorganisation

Artikel 55 Sicherheitskonzept – Sicherheitsstrategie

(1) Der Verein ist verpflichtet, als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

(2) Im Sicherheitskonzept sind die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Zuschauerzahlen und Gefährdungsgraden festzulegen. Zu den betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Festlegung der Vorgehensweise bei Eintritt von Gefahren und Schadensfällen sowie die in Teil III Abschnitt 3 bezeichneten Einzelmaßnahmen.

(3) Der Ausrichter soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden darauf hin wirken, dass ausreichend Polizeikräfte vorhanden sind. Diese sollen, gegebenenfalls unterstützt von Ordnern, möglichen Gewaltausbrüchen und Ausschreitungen entgegenwirken und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit der Spielteilnehmer im Stadion, in dessen unmittelbarer Umgebung und an den Wegen zum und vom Stadion gewährleisten.

(4) Für Spiele, bei denen die Zuschauer vor während und nach dem Spiel getrennt werden müssen, muss der Ausrichter zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Sicherheitsbeauftragten eine Strategie für die Trennung der Zuschauer entwerfen. Falls nötig, muss diese auch eine Strategie für getrennte Parkmöglichkeiten für die verschiedenen Fangruppen beinhalten. Die Strategie für die Zerstreung der Menge nach Ende des Spiels ist im Rahmen der Vorbesprechung der Sicherheitsorgane abzustimmen.



(5) Ist der Verein nicht zugleich Betreiber des Stadions, bleibt der Betreiber zur Aufstellung des Sicherheitskonzepts nach Absatz 1 und 2 verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber diese Aufgabe schriftlich auf den Verein übertragen hat.

(Quellen: § 38, 43 MVStättV; Art. 10, 12 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 56 Risiko-Bewertung

(1) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

(2) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Verein als Ausrichter des Spiels in seinem Stadion, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB oder der DFL unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. Die DFB-Kommission Prävention und Sicherheit ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL.

(3) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer

Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Kommission Prävention und Sicherheit kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen, bei Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga in Abstimmung mit der DFL. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
 - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangswise Kanalisierung)
 - Einrichten und Freihalten sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum des Stadions und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen
- Bewachung des Stadions mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung
- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels

- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins
- Verbot des Verkaufs und der öffentlichen Abgabe von alkoholischen Getränken

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sich um die Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum bzw. vom Training und zum bzw. vom Spiel zu gewährleisten.

Wird den Anhängern aus Sicherheitsgründen vom Besuch eines Auswärtsspiels abgeraten, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein Anreisen der Anhänger zu verhindern.

Wird erwartet, dass mehr als 500 Anhänger zu einem Auswärtsspiel reisen, so muss der betreffende Gastverband bzw. -verein eine angemessene Anzahl Ordner bezeichnen, die die Anhänger auf der Reise zum und vom Spiel sowie während des Spiels begleiten und betreuen, und die zwischen den öffentlichen Behörden und den Anhängern vermitteln.

Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen oder in den Drehkreuzbereichen zu vermeiden.

Für die verschiedenen Anhängergruppen sind getrennte Auto- und Busparkplätze vorzusehen, vorzugsweise auf verschiedenen Seiten des Stadions und so nah wie möglich an ihren jeweiligen Zuschauersektoren.

(Quellen: § 21, 32 SiRL; § 41, 43 MVStättV; Art. 23, 24, 27 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 57 Koordination der Sicherheitsorgane

(1) Der Verein ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn der Spielzeit Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Betreibers des Stadions, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und der Polizei zu führen und eine Niederschrift hierüber zu fertigen. Diese ist dem DFB und der DFL unverzüglich vorzulegen.

(2) Der Verein muss als Ausrichter von Spielen in seinem Stadion die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Ist der Verein nicht zugleich Betreiber des Stadions, verbleibt nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (§§ 38 (3) und (5)) diese Pflicht beim Betreiber, es sei denn, der Betreiber hat diese Aufgabe schriftlich auf den Verein übertragen.

(3) Der Ausrichter muss eine Liste folgender beim Spiel anwesenden „Personen mit Sicherheitsaufgaben“ erstellen:

- Veranstaltungsleiter
- Sicherheitsbeauftragter
- Ordnungsdienstleiter
- Einsatzleiter der Polizei
- Einsatzleiter Feuerwehr/Brandsicherheitsdienst
- Brandschutzbeauftragter (ggf.)
- Einsatzleiter Rettungsdienst/Sanitätsdienst
- Fan-Beauftragter

(4) Das Ordnungsdienstpersonal, die Personen mit Sicherheitsaufgaben sowie der/die Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen in bzw. um das Stadion befinden, bevor diese für die Zuschauer geöffnet wird.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die Mitglieder der Kontaktgruppe störungsfrei über eine Funktelefonverbindung miteinander kommunizieren können.

Das Videoüberwachungssystem muss vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen für die Überwachung der Zuschauer sowie aller Zufahrtswege, Stadionzugänge und -eingänge und aller Zuschauerbereiche des Stadions verwendet werden.

Das System muss vom Einsatzleiter der Polizei bzw. vom Stadion-Sicherheitsbeauftragten und deren Personal vom Kontrollraum aus betrieben und gesteuert werden.

Der Verein muss als Ausrichter von Spielen europäischer Wettbewerbe in seinem Stadion zusätzlich alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um:

- *den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei) aller betroffenen Länder einen effektiven Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg zu ermöglichen*
- *in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden (insbesondere der Polizei und den Einreisebehörden) und Fanklubs zu verhindern, dass bekannte oder potentielle Unruhestifter ein Spiel besuchen*
- *die Kooperation mit dem Verein der Gastmannschaft vollumfänglich zu ermöglichen*

Der Ausrichter muss in der Liste gemäß Absatz 3 zusätzlich folgende Personen aufnehmen:

- *UEFA-Delegierter*
- *Vertreter der Gastmannschaft*
- *Vertreter der Verbände*

(Quellen: § 38, 41 MVStättV; Art. 6, 9, 29, 41 UEFA Si.-Regl.; § 6 Nr. 2 LO)

Artikel 58 Schulungen und Unterweisungen

(1) Alle Personen, die Aufgaben innerhalb der Sicherheitsorganisation wahrnehmen oder mit der Durchführung einzelner Sicherheitsmaßnahmen beauftragt sind, müssen mit dem Stadion und seinen Einrichtungen vertraut sein. Sie sind zu Beginn und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen, insbesondere über:

- *die betrieblichen Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen*
- *das betriebliche Sicherheitskonzept einschließlich Notfall- und Evakuierungspläne*
- *die Lage und die Bedienung der Feuerlösch-einrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale*
- *die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik*

(2) Den Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, an der Unterweisung teilzunehmen. Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(Quellen: § 42 MVStättV; Art. 32 UEFA Si.-Regl.)

Abschnitt 3 Sicherheitsmaßnahmen

Artikel 59 Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf, Zuschauerinformation

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden.

(2) Der Verein ist verpflichtet, am Spieltage nur Personen und Fahrzeugen das Betreten des Stadions zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Missbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.

(3) Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, dass nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, das gesamte Stadion zu betreten, sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

(4) Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes (Block, Reihe, Sitzplatznummer) deutlich angegeben sein. Es sollen Datum und Ort der Veranstaltung, Wettbewerb, Spielbeginn und die Spielpaarung sowie ein Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Stadionordnung enthalten sein. Die Angaben auf der Karte müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sollen Farbcodes verwendet werden. Alle wichtigen Informationen sollen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Zuschauer behält, aufgeführt sein.

(5) Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche. Im Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Am Spieltag dürfen Karten am Stadion oder bei anderen Verkaufsstellen am Spielort nur mit Genehmigung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde und nach Absprache mit den teilnehmenden Verbänden bzw. Vereinen verkauft werden.

Jeder Verein, der ein bestimmtes Kontingent an Eintrittskarten erhält, ist dafür verantwortlich, dass diese Karten nur an eigene Anhänger vergeben werden. Findet das Spiel an einem neutralen Ort statt, so hat der Ausrichter sicherzustellen, dass keine Karten aus seinem Kontingent an die Anhänger der teilnehmenden Mannschaften weitergegeben werden. Falls Eintrittskarten auf dem Schwarzmarkt auftauchen oder im Besitz von unbefugten Personen oder Agenturen gefunden werden, werden der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine, die die entsprechenden Karten erhalten haben, zur Verantwortung gezogen.

Bei der Vergabe von Eintrittskarten an Reiseagenturen müssen Ausrichter und teilnehmende Vereine sicherstellen, dass:

a) Karten nur gegen Nachweis der Identität der Käufer ausgehändigt werden;

b) die Reiseagenturen keine Karten in größerer Zahl an andere Quellen weitergeben, über die der Ausrichter und die Vereine keine Kontrolle haben.

Soweit die Umstände es erfordern, müssen der Ausrichter und die teilnehmenden Vereine, die Eintrittskarten vergeben, über den Verkauf detailliert Buch führen, einschließlich Name und Adresse aller Karteninhaber. Im Falle von Spielen im Ausland und sofern erforderlich, dürfen Vereine nur Eintrittskarten an Anhänger abgeben, die ihnen ihren Namen, ihre Adresse, ihre Passnummer und wenn möglich Einzelheiten über die Hin- und Rückreise sowie ihren Aufenthaltsort im Ausland mitteilen.

Alle diese persönlichen Angaben sowie sämtliche bekannten Informationen über Anhänger, die ohne Eintrittskarte reisen oder von denen dies vermutet wird, müssen auf Anfrage den öffentlichen Behörden des Landes, in dem das Spiel stattfindet und denen der Durchreisländer sowie der UEFA-Administration zur Verfügung gestellt werden.

In Absprache mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde muss der Ausrichter, falls dies für nötig befunden wird, die Karten so vergeben, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Fangruppen gesorgt ist. Bei Spielen auf neutralem Boden ist zu beachten, dass es neben den Anhängern der zwei teilnehmenden Mannschaften eine dritte Zuschauergruppe, bestehend aus neutralen, lokalen Fußballanhängern, geben kann.

Im Rahmen der Trennungsmaßnahmen sind die potenziellen Käufer zu informieren:

a) für welche Sektoren des Stadions sie Karten kaufen können;

b) dass sie, wenn sie im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, je nach Entscheidung der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde in einen anderen Sektor gebracht oder aus dem Stadion verwiesen werden können.

Ist die Kartenvergabestrategie einmal mit der Polizei und/oder anderen öffentlichen Behörden vereinbart und sind die Karten entsprechend vergeben worden, so dürfen keine anders lautenden Überlegungen zur Änderung dieser Strategie führen, es sei denn, es ist notwendig, einige der Karten für einen bestimmten Sektor zum Zwecke der Zuschauerentrennung nicht zum Verkauf freizugeben.

Der Ausrichter soll falls nötig mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörde besprechen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld Karten schwarz verkaufen, wobei besonders zu bedenken ist, dass solche Handlungen die Trennungsstrategie gefährden können.

Als Maßnahme kann beispielsweise die Zahl der Eintrittskarten pro Käufer begrenzt werden.

Die Karten sind mit den technisch ausgereiftesten Sicherheitsmerkmalen gegen Fälschung zu schützen. Das gesamte im Stadion und in dessen Umfeld eingesetzte Sicherheitspersonal muss mit diesen Merkmalen vertraut sein, um die möglichst rasche Ermittlung von gefälschten Karten zu erleichtern.

Sollte der Verdacht auftauchen, dass gefälschte Karten im Umlauf sind, hat sich der Ausrichter unverzüglich mit der Polizei und/oder einer anderen dafür zuständigen öffentlichen Behörden in Verbindung zu setzen, um entsprechende Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die betroffenen Vereine müssen sich auf die Größe der Kartenkontingente einigen, sofern nicht im jeweiligen Wettbewerbsreglement festgelegt ist, dass die UEFA-Administration über diese Frage entscheidet.

Auch wenn der abgetrennte Stadionbereich für die Anhänger der Gastmannschaft mehr als 5 % der Gesamtkapazität des Stadions ausmacht, darf der Gastverband bzw. -verein all diese Plätze beanspruchen.

Sofern die betroffenen Vereine keine anderen Vereinbarungen getroffen haben, dürfen die Preise für Eintrittskarten der Anhänger der Gastmannschaft nicht höher sein als jene für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die den Anhängern der Heimmannschaft verkauft werden.

Vergibt der Ausrichter 10 % oder mehr der gesamten zum Verkauf vorgesehenen Karten an eine Partei (z. B. die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine), so muss er die Vorderseite der Karten mit dem Namen der betreffenden Partei kennzeichnen, damit der Zwischenhändler rasch festgestellt und das Trennungsprozedere erleichtert werden kann.

Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d. h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen des Stadions, das Datum und die Anspielzeit sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer).

Wird auf den Eintrittskarten ein Farbcode zur Kennzeichnung der verschiedenen Sektoren verwendet, so müssen die Wegweiser zu den jeweiligen Sektoren ebenfalls mit den betreffenden Farben gekennzeichnet sein.

Es muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Informationen erstellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

a) Einlasszeit

b) Plan des Stadions, inklusive Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauerspektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen)

c) Stadionordnung einschließlich Angaben zu Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen und dem Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation

Der Ausrichter muss veranlassen, dass die Zuschauer vor dem Spiel durch Durchsagen über die Lautsprecheranlage oder andere zweckmäßige Mittel auf sämtliche Verbote und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.

Der Ausrichter muss die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen ins Stadion mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten

Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus einem Wettbewerb führen kann.

Vereine müssen ihren Anhängern, die ins Ausland reisen wollen, möglichst viele Informationen über das betreffende Land, einschließlich seiner Bräuche und Besonderheiten, zur Verfügung stellen, z. B.:

a) eventuell geltende Visumvorschriften

b) Einfuhrbeschränkungen

c) Währungseinheiten und Umrechnungskurse

d) Entfernung verschiedener Ankunftspunkte (Flughafen, Bahnhof, Hafen) zum Stadtzentrum und zum Stadion

e) Adresse der Notanlaufstelle im Ausland und Name des Ausrichters

f) Adresse und Telefonnummer der Botschaft oder des nächsten Konsulates

g) Stadionplan mit den verschiedenen Sektoren, auf dem auch die Zufahrtswege von der Stadt und die Lage der ausgewiesenen Parkplätze eingezeichnet sind

h) detaillierte Informationen über die öffentlichen Verkehrsmittel vom Stadtzentrum zum Stadion

i) Angaben zu den Durchschnittspreisen für Essen, Taxifahrten und öffentliche Verkehrsmittel

j) etwaige örtliche Gesundheitswarnungen in Bezug auf Trinkwasser

(Quellen: § 21 SiRL; Art. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 28, 31 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 60 Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen

(1) An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Zuschauer durchzuführen.

(2) Die Kontrollen umfassen

- die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
- die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,

- die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von
 - Waffen, gefährlichen Gegenständen,
 - Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen,
 - alkoholischen Getränken und anderer berauscher Mittel.

Ziel der Kontrollen ist es, bekannten oder potenziellen Unruhestiftern oder Personen, die unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, den Zugang zum Stadion zu verwehren.

(3) Alle Zuschauer sind von Sicherheitspersonal desselben Geschlechts zu überprüfen und zu durchsuchen. Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zum Stadion zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

(4) Werden Gegenstände festgestellt, die nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden; die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren. Gegenstände, die keiner Vernichtung zuzuführen sind, sind unter Berücksichtigung der Stadionordnung zu lagern und den Besitzern nach Ende des Spiels wieder auszuhändigen.

(5) Durch Kontrollen an den Zugängen und in den Zuschauerblöcken ist sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Zuschauerzahlen in den Zuschauerblöcken nicht überschritten werden und ein Überwechseln von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte besitzen, verhindert wird.

(6) Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahr-

scheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zum Stadion zu verwehren. Personen, die in diesem Zustand im Stadion angetroffen werden, müssen das Stadion verlassen, sofern sie sich selber oder andere gefährden oder erheblich belästigen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass

a) das Stadion ab einem angemessenen Zeitpunkt vor dem Spieltag bewacht wird, um unbefugtes Eindringen zu verhindern;

b) das Stadion sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen Gegenständen/Substanzen durchsucht wird, bevor Zuschauer eingelassen werden.

Der Ausrichter entscheidet zusammen mit dem Einsatzleiter der Polizei und/oder dem Stadion-Sicherheitsverantwortlichen, wann die Stadione für die Zuschauer geöffnet werden sollen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) erwarteter Zuschauerandrang

b) voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen im Stadion

c) Unterhaltung der Zuschauer im Stadion (Unterhaltung auf dem Spielfeld, Getränkestände usw.)

d) zur Verfügung stehender Platz außerhalb des Stadions

e) Unterhaltungsmöglichkeiten außerhalb des Stadions

f) Trennungsstrategie außerhalb des Stadions

Alle Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden.

Die Überprüfungen und Durchsuchungen müssen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und dass die Durchsuchungen selbst nicht zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen führen.

Muss in einem bestimmten Sektor mehr als eine Zuschauergruppe untergebracht werden, sind Trennungsmaßnahmen zu ergreifen; diese können aus unüberwindbaren Absperrungen oder Zäunen, die von Sicherheitspersonal bewacht sind, beste-

hen oder aus einer so genannten Pufferzone, die nur von Sicherheitspersonal besetzt ist und von Zuschauern nicht betreten werden kann.

(Quellen: § 22 SiRL; Art. 26, 30, 32, 33, 37 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 61 Lautsprecherdurchsagen/ Spielabbruch/Räumung

(1) Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Stadionsprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:

- Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen
- Spielabbruch durch den Schiedsrichter
- schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
- Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen
- Abbrennen von Pyrotechnik
- Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes
- Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
- Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel des Stadions
- Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
- Gefährdung der Standsicherheit der Tribünen durch entsprechendes Verhalten der Zuschauer (Schwingungen)

Diese allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen sind Bestandteil des Sicherheitskonzepts.

(2) Bei Spielunterbrechungen bzw. Spielabbruch im Zusammenhang mit der Durchführung eines Fluchtspiels gelten folgende Grundsätze soweit nicht ein Fall von Absatz 3 vorliegt:

- Wenn die Fluchtanlage in einem Stadion ausfällt, entscheidet der Schiedsrichter des Spiels endgültig über einen Spielabbruch.
- Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall des Fluchtlichts abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, so bleibt das Spiel während

dieser Zeit unterbrochen und wird nach Instandsetzung der Fluchtanlage fortgesetzt.

- Kann ein Schaden an der Fluchtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über die Fortsetzung oder den Abbruch des Spiels.

(3) Der Betreiber des Stadions ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Stadions notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können und dadurch eine Gefährdung von Personen besteht. Soweit der Betreiber diese Pflichten schriftlich auf den Verein übertragen hat, ist der Verein entsprechend verpflichtet.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Lautsprecherdurchsagen

Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf nicht verwendet werden für:

a) die Verbreitung politischer Botschaften

b) die Unterstützung der Heimmannschaft

c) jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft

Wird vom Einsatzleiter der Polizei oder vom Stadion-Sicherheitsverantwortlichen entschieden, dass eine Anhängergruppe aus Sicherheitsgründen für eine gewisse Zeit im Stadion zurückgehalten werden soll, während sich die anderen Anhänger zerstreuen, so sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

a) Die Entscheidung, eine Gruppe von Anhängern im Stadion zurückzuhalten, ist über die Lautsprecheranlage in der Sprache der betreffenden Fangruppe durchzusagen.

b) Diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden.

c) Der Ausrichter muss sicherstellen, dass die betroffenen Anhänger während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben.

d) Wenn möglich sind sie zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik, über die Video-Anzeigetafel o. Ä. zu unterhalten.

e) Die Zuschauer müssen regelmäßig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.

Mit den Mitgliedern der Kontaktgruppe ist ein kurzes verschlüsseltes Signal zu vereinbaren, das im Ernstfall über die Lautsprecheranlage gesendet wird, damit sie sich zum vereinbarten Ort begeben.

(Quellen: § 29 SiRL; § 38 MVStättV; Art. 9, 43, 46 UEFA Si.-Regl.; § 1 (5) Nr. 2 RL z. SpOL; § 6 Nr. 2 Durchf. SpOL)

Artikel 62 Provokante Aktionen, Rassismus, Politische Aktionen

(1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön, anstößig oder provokativ beleidigend verhält.

(2) Der Verein muss verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions zu Beleidigungen oder provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Verein über die Lautsprecheranlage intervenieren, anstößiges Material entfernen lassen und die Agitatoren aus dem Stadion entfernen lassen.

(3) Wer es als Verein zulässt, dass die Menschenwürde einer anderen Person öffentlich durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt wird oder als Verein nicht gegen rassistische und/oder menschenverachtende Beleidigungen einschreitet, wird nach Maßgabe von Artikel 69 bestraft.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Provokante Aktionen, Rassismus

Der Ausrichter und die teilnehmenden Verbände bzw. Vereine müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus (vgl. Anhang) umsetzen und anwenden.

Zehn-Punkte-Plan der UEFA

1. Herausgabe einer Erklärung, dass die Verbände bzw. Vereine weder Rassismus noch jegliche andere Art der Diskriminierung tolerieren. Dabei sind die Maßnahmen aufzuzählen, die der Verein gegen

Fans ergreifen wird, die sich an rassistischen Gesängen beteiligen. Die Erklärung ist in allen Spielprogrammen abzdrukken und im Stadion permanent und gut sichtbar auszuhängen.

2. Rassistische Gesänge bei Spielen über Lautsprecher verurteilen.

3. Den Verkauf von Dauerkarten an die Bedingung knüpfen, sich von rassistischen Äußerungen zu distanzieren.

4. Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf von rassistischen Publikationen in oder vor dem Stadion zu verbieten.

5. Disziplinarische Maßnahmen gegen Spielerinnen und Spieler ergreifen, die sich rassistisch verhalten.

6. Mit anderen Verbänden oder Vereinen Kontakt aufnehmen, um diesen die eigene Anti-Rassismus-Politik zu erläutern.

7. Förderung einer gemeinsamen Strategie von Ordnungspersonal und Polizei betreffend den Umgang mit rassistischem Verhalten.

8. Rassistische Graffiti am Stadion sofort entfernen lassen.

9. Verabschiedung einer Politik der Chancengleichheit in Bezug auf Anstellung und Erbringung von Dienstleistungen.

10. Zusammenarbeit mit allen anderen Gruppen und Verbänden, wie Spielergewerkschaften, Fans, Schulen, ehrenamtliche Organisationen, Jugendklubs, Sponsoren, lokale Behörden, lokale Firmen und Polizei, um Initiativen zu lancieren und den Nutzen von Kampagnen zu bekräftigen, die gegen rassistisches Verhalten und Diskriminierung gerichtet sind.

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen und die Werbung für politische Aktionen durch jegliches Mittel innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

(Quellen: Art. 44, 45, Anhang UEFA Si.-Regl.; § 9 R. u. V.)

Artikel 63 Stadionordnung, Stadionverbote

(1) In Abstimmung mit den örtlichen Sicherheits-trägern ist für das Stadion eine Stadionordnung zu erlassen.

(2) Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ord-

nungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Zuschauern zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

(3) Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Zuschauern zur Kenntnis zu bringen.

(4) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Das Nähere regelt eine besondere Richtlinie der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Stadionordnung

Es muss ein Spiel-Informationsblatt mit folgenden Informationen erstellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden:

a) Einlasszeit

b) Plan des Stadions inklusive der Zufahrtswege, Parkplätze, Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, U-Bahn, Bahn), Lage der Zuschauersektoren (A, B, C oder entsprechende Bezeichnungen)

c) Stadionordnung, einschließlich Angaben zu Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen und dem Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation

Der Ausrichter muss mit der Polizei zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen, denen aus irgendeinem Grund der Zutritt zum Stadion verwehrt wurde oder die aus irgendeinem Grund aus dem Stadion verwiesen wurden, nicht eingelassen bzw. wieder eingelassen werden, sondern während des Spiels und zumindest solange, bis sich alle Zuschauer zerstreut haben, in angemessener Entfernung vom Stadion ferngehalten werden.

(Quellen: § 28, 31 SiRL; Art. 22, 34 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 64 Alkohol, Getränkeausschank

(1) Getränke dürfen nur in Behältnissen verpackt werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten sind mit den örtlich zustän-

digen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung und Verwendung der Behältnisse berücksichtigt werden können.

(2) Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes des Stadions grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3 %), von Bier (mit einem Alkoholwert von nicht mehr als 5 %) oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt vornehmen.

(3) Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.

(4) Die erteilte Einwilligung wird widerrufen, wenn aufgrund alkoholbedingter Ausschreitungen weitere Vorfälle zu prognostizieren sind.

(5) Wird die Einwilligung versagt oder widerrufen, so erstreckt sich die Untersagung des Alkoholausschanks auf eine oder mehrere Platzanlagen und auf einen Zeitraum von einem Spieltag bis zu sechs Monaten.

(6) Zuständig für die Festlegung des Umfangs und die Dauer in diesem Falle ist

1. bei vom Ligaverband veranstalteten Bundesspielen die DFL,
2. bei vom DFB veranstalteten Bundesspielen das DFB-Präsidium mit Ausnahme der Regionalligaspiele und der Spiele der 3. Liga,
3. bei Spielen der 3. Liga der Spielausschuss,
4. bei Spielen der Regionalliga der Regionalliga-Ausschuss.

(7) Werden Personen im Bereich des Stadions angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus dem Stadion zu verweisen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass:

a) im Stadion und auf dessen Außengelände der öffentliche Verkauf bzw. Ausschank von Alkohol nicht gestattet ist;

b) alle verkauften oder verteilten alkoholfreien Getränke in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abgegeben werden, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

(Quellen: § 23 SiRL; Art. 36 UEFA Si.-Regl.; § 3 (11) RL z. SpOL; § 22 Durchf. SpOL)

Artikel 65 Brandverhütung

(1) Alle Arten von Ausschmückungen, die vorübergehend in das Stadion eingebracht werden, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen, die als Rettungsweg dienen, müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.

(2) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

(3) Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

(4) Das Einbringen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist innerhalb des Stadions verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für fest installierte Gasheizstrahler. Das Verwendungsverbot gilt ebenfalls nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt und die DFB-Kommission für Sicherheitsangelegenheiten zugestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

(5) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(6) Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material (insbesondere Packmaterial), die in Abstimmung mit der Feuerwehr in das Stadion eingebracht werden, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

(7) Der Verein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass durch Zuschauer keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in das Stadion eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

(8) Während des Fußballspiels müssen in den Diagonalen des Innenraums geeignete Löschmittel (z. B. Metallbrandfeuerlöscher [Brandklasse D]) zum Ablöschen von Fackeln bereitgestellt sein.

(9) Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt.

(10) Auf die bestehenden Feuer- und Rauchverbote ist dauerhaft gut sichtbar hinzuweisen; in Werkstätten und Magazinen des Stadions ist das Rauchen stets verboten.

(11) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(12) Automatische Brandmeldeanlagen können abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat.

(13) Der Betreiber des Stadions oder ein von ihm Beauftragter hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die Erforderlichkeit und die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung Behinderter, insbesondere Rollstuhlnutzer, erforderlich sind.

(Quellen: § 15, 24 SiRL; § 33, 34, 35, 41, 42 MVStättV)



Artikel 66 Freihalten von Rettungswegen

(1) Durch laufende Kontrollen ist sicherzustellen, dass alle Rettungswege im Stadion einschließlich der Zu- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freigehalten werden.

(2) Türen und Tore im Zuge von Rettungswegen müssen während der Anwesenheit von Zuschauern im Stadion unverschlossen sein. Rettungstore in der Spielfeldumzäunung müssen vom Spielfeld aus jederzeit leicht von innen geöffnet werden können. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muss diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass

a) alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwege von jeglichen Hindernissen befreit sind, die einem reibungslosen Zuschauerfluss entgegenstehen könnten;

b) alle Ausgangstüren und -tore im Stadion und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich die Zuschauer im Stadion aufhalten, unverschlossen bleiben;

c) jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;

d) keiner dieser Durchgänge unter keinen Umständen mit einem Schlüssel abschließbar ist.

(Quellen: § 25 SiRL; § 31 MVStättV; Art. 38, 39 UEFA Si.-Regl.)

Artikel 67 Befreiungen

(1) DFB und DFL können auf Antrag des Vereins, soweit keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen, Abweichungen von einzelnen Vorschriften zulassen. Der Verein hat in diesem Fall durch unabhängige gutachterliche Stellungnahme nachzuweisen, dass die gleiche Sicherheit bzw. das mit der Regelung verfolgte Ziel durch alternative Maßnahmen ebenfalls erreicht wird. DFB und DFL sind in Ihrer Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen nicht an die Stellungnahme von Gutachtern gebunden.

(2) Zuständig für Befreiungen von Vorschriften, die auf der DFB SiRL beruhen, ist die DFB-Kommission Prävention und Sicherheit.

(3) Bewerber aus der Regionalliga (3. Spielklasse) müssen dem Ligaverband die Unterlagen und Nachweise bis zum 1. März, Bewerber aus den Lizenzligen bis zum 15. März vorlegen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere für Aufsteiger in die 2. Bundesliga, kann der Ligaverband Ausnahmegenehmigungen erteilen. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen müssen beim Ligaverband spätestens bis zum 10. April eingereicht werden und eine substantiierte Begründung enthalten.

(Quellen: § 34 SiRL; § 6 LO)

Artikel 68 Prüfungen

(1) Das Stadion ist so instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Der Verein hat gegenüber DFB/DFL nachzuweisen, dass das Stadion (Versammlungsstätte) in Zeitabständen von höchstens drei Jahren von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geprüft wurde. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. Den Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben. Soweit landesrechtlich keine behördlichen Prüfungen bestimmt sind, ist eine behördliche Sonderprüfung durch den Verein zu veranlassen.

(3) Der Verein hat jährlich das von ihm genutzte Stadion gemeinsam mit den Sicherheitsträgern zu überprüfen. Die Inhalte der Konformitätserklärung zum Stadionhandbuch müssen vom Club und vom Stadionbetreiber unterzeichnet und von den zuständigen Sicherheitsträgern bestätigt werden. Das vom Stadionbetreiber zu unterzeichnende Sicherheitszertifikat sowie die bestätigte Konformitätserklärung sind dem Ligaverband im Lizenzierungsverfahren vorzulegen. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche nach einer Überprüfung vorgenommenen baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind dem Ligaverband unverzüglich mitzuteilen.

(4) Durch anerkannte Sachverständige sind auf Grundlage der Technischen Prüfverordnung des Bundeslandes in welchem das jeweilige Stadion betrieben wird, Prüfungen an den Technischen Anlagen und Einrichtungen durchzuführen und zu dokumentieren. Auf Grundlage der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Muster-Prüfverordnung vom 25. März 1999) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. Lüftungsanlagen, ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften
2. CO-Warnanlagen
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
7. Sicherheitsstromversorgungen

(5) Die Prüfungen nach Absatz 3 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der

technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen. Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über wiederkehrende Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Um einen Ausfall der Beleuchtungsanlage zu verhindern oder einen Schaden möglichst schnell beheben zu können, ist die Beleuchtungsanlage jährlich mindestens zweimal, und zwar vor Beginn der Vorrunde und vor Beginn der Rückrunde der Meisterschaftsspiele, durch ein Fachunternehmen gründlich zu prüfen und reinigen zu lassen.

(7) Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

(8) Der Verein hat gegenüber DFB/DFL nachzuweisen, dass der Bauherr oder der Betreiber die Prüfungen nach den Absätzen 2 bis 6 durchgeführt hat.

(9) Der Verein ist zur Einstellung des Betriebs in seinem Stadion verpflichtet, wenn der Betreiber die Prüfungen nicht durchführt und die für die Sicherheit des Stadions notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen somit nicht betriebsfähig sind.

(10) Die DFB-Kommission Prävention und Sicherheit überprüft das Stadion auf Grundlage der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen und teilt seine Beurteilung DFB/DFL mit. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Der Ausrichter muss sicherstellen, dass das Stadion, in dem das Spiel stattfindet, gründlich durch die zuständigen öffentlichen Behörden inspiziert wurde und ein Sicherheitszertifikat erhalten hat.

Das Sicherheitszertifikat darf nicht mehr als ein Jahr vor dem Spieltag ausgestellt worden sein.

(Quellen: § 3, Anhang 1 SiRL; § 46 MVStättV; Art. 11 UEFA Si.-Regl.; § 6 Nr. 2 LO; § 1 (5) Nr. 3 RL z. SpOL; § 6 Nr. 3 Durchf. SpOL)

Artikel 69 Sanktionen

(1) Für den Fall, dass die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung des Stadions nicht entsprochen wird und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann das Stadion nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

(2) Ordnungswidrig nach der Muster Versammlungsstättenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Rettungswege auf dem Grundstück, die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen nicht frei hält,
2. die Rettungswege im Stadion nicht frei hält,
3. Türen in Rettungswegen verschließt oder fest stellt,
4. die Zahl der genehmigten Besucherplätze überschreitet oder die genehmigte Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. erforderliche Abschränkungen nicht einrichtet,
6. andere als die in Artikel 65 genannten Materialien verwendet oder sie falsch anbringt,
7. pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Magazine aufbewahrt,
8. raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet, obwohl dies verboten ist,
9. die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt, obwohl keine ausreichende Beleuchtung durch Tageslicht gegeben ist,
10. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter während des Spiels nicht anwesend ist,
11. als Betreiber, Veranstalter oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Betrieb nicht einstellt, obwohl Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden (können) oder technische Einrichtungen nicht betriebsfähig sind,
12. bei erhöhten Brandgefahren nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder die Veranstaltung nicht bei der Feuerwehr anzeigt,



13. als Betreiber oder Veranstalter die vorgeschriebenen Unterweisungen unterlässt,
14. als Betreiber oder Veranstalter keinen Ordnungsdienst oder keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
15. als Ordnungsdienstleiter oder Ordnungsdienstkraft seinen Aufgaben nicht nachkommt,
16. als Betreiber einer baulichen Anpassungspflichtigen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Bauaufsichtsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro auf Grundlage der Musterbauordnung geahndet werden.

(4) Sanktionen wegen diskriminierender Verhaltensweisen im Stadion richten sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

(5) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot nach Maßgabe der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten ausgesprochen werden. Das Nichtbeachten eines Stadionverbots kann als Straftat (Hausfriedensbruch) geahndet werden.

Zusätzliche Anforderungen bei UEFA-Wettbewerben

Verstöße gegen das UEFA-Reglement können von der UEFA gemäß der UEFA-Rechtspflegeordnung bestraft werden.

(Quellen: § 33 SiRL; § 47 MVStättV; Art. 37 UEFA Inf.-Regl.; Art. 49 UEFA Si.-Regl.)

a) Konformitätserklärung zum Stadionhandbuch (Bundesliga/2. Bundesliga)

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Die Clubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga haben jährlich das von ihnen genutzte Stadion, gemeinsam mit den örtlichen Sicherheitsträgern, anhand der im „Stadionhandbuch“ zusammengefassten Forderungen des Ligastatuts (§ 5 und 6 Lizenzierungsordnung), der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen zu überprüfen und das Ergebnis in der vorliegenden Konformitätserklärung zu dokumentieren.

Die Konformitätserklärung ist vom Club sowie vom Betreiber des Stadions (sofern nicht identisch) zu unterzeichnen, den teilnehmenden Sicherheitsträgern zur Bestätigung vorzulegen und der DFL im Lizenzierungsverfahren zu übermitteln. Die Überprüfung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Sämtliche, nach einer Überprüfung vorgenommenen, baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind der DFL unverzüglich mitzuteilen.

Angaben zum Club und Stadionbetreiber

Club:

Anschrift:

Stadion:

Betreiber des Stadions *(nur sofern nicht identisch mit dem Club)*

Eigentümer des Stadions *(nur sofern nicht identisch mit dem Betreiber/Club)*

Stadionmiet-/Nutzungsvertrag ist beigelegt Stadionmiet-/Nutzungsvertrag liegt der DFL vor

Anforderungen nach Artikel 48 Stadionhandbuch sind erfüllt

Angaben zum Stadion

Fassungsvermögen des Stadions:

Sitzplätze insgesamt:

davon überdachte Sitzplätze:

Stehplätze insgesamt:

davon überdachte Stehplätze:

Anzahl Plätze im Gästeblock:

davon Stehplätze:

Wechselplätze Sitz/Stehplatz:

Aufbau zusätzlicher (mobiler) Tribünen ist vorgesehen und wird gesondert beantragt

Bauliche und infrastrukturelle Anforderungen

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
Allgemeine bauliche Anforderungen			
6, 9	Genehmigung zum Bau und Betrieb des Stadions	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Genehmigung (Baugenehmigung) ist vorhanden <input type="radio"/> Alle Genehmigungsaufgaben werden eingehalten
7	Planunterlagen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Die nach Baugenehmigung geforderten Planunterlagen liegen vor und sind aktuell Das Stadion verfügt über folgende Planunterlagen: <input type="radio"/> Bestuhlungs- und Rettungsplan <input type="radio"/> Feuerwehrplan <input type="radio"/> Außenanlagenplan
10	Beschaffenheit von Flächen und Einrichtungen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Alle Flächen sind befestigt (kein Wurfmateriale) <input type="radio"/> Alle mobilen Einrichtungen sind gesichert
Rettungswege			
12	Äußere Rettungswege	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind vorhanden <input type="radio"/> Zweispuriger äußerer Rettungsweg <input type="radio"/> Zweispurige Zufahrt Spielfeld <input type="radio"/> Laufbahn einseitig befahrbar
13	Innere Rettungswege	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Beschilderung (mind. 2 Rettungswege je Block) <input type="radio"/> Keine „toten“ Ecken in Rettungswegen <input type="radio"/> Stufengänge abgesetzt farblich gekennzeichnet <input type="radio"/> Rettungswegbreiten sind ausreichend <input type="radio"/> Benutzbarkeit ist nicht beeinträchtigt (durch Einbauten)
14 (1–3)	Tore der äußeren Umfriedung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Stabilität: Druck von Menschenmengen standhalten <input type="radio"/> Feststeller für Tore vorhanden <input type="radio"/> Feuerweherschließung vorhanden (Sollvorschrift)

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
14 (4-7)	Rettungstore der Spielfeldumfriedung	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Soweit Innenraumsicherung durch Zaun erfolgt: <input type="radio"/> Rettungstore Anzahl: <input type="radio"/> Tore befinden sich in Flucht der Treppen <input type="radio"/> Kennzeichnung vorhanden <input type="radio"/> Nummerierung <input type="radio"/> Einflügelige Tore, Breite mind. 1,8 m Öffnungsart <input type="radio"/> manuell <input type="radio"/> ferngesteuert <input type="radio"/> Panikverschluss <input type="radio"/> Tor-Feststeller vorhanden <input type="radio"/> Innenraumsicherung erfolgt durch Graben/Anhebung <input type="radio"/> (Graben-)Überbrückungen sind vorhanden <input type="radio"/> (Mobile) Treppen
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
Technische Einrichtungen			
15 (1)	Sicherheitsstromversorgung	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Sicherheitsstromversorgung ist vorhanden und entspricht den Anforderungen der Baugenehmigung
			<input type="radio"/> Sicherheitsstromversorgung besteht für <input type="radio"/> Sicherheitsbeleuchtung <input type="radio"/> Alarmierungsanlagen/Lautsprecheranlage <input type="radio"/> Rauchabzugsanlagen <input type="radio"/> Brandmeldeanlagen <input type="radio"/> Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen <input type="radio"/> Aufzüge
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
15 (2)	Ersatzsicherungen	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Ausreichende Flutlicht-Ersatzsicherungen vorhanden <input type="radio"/> Gleichwertige technische Absicherungen vorhanden
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
15 (3,4)	Elektrische Anlagen allgemein	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Elektrische Anlagen sind für Besucher nicht zugänglich <input type="radio"/> Installationsschächte für bewegliche Kabel vorhanden
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
15 (5)	Blitzschutz	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Blitzschutz ist vorhanden
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
16 (1)	Beleuchtung	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Zu- und Ausfahrten <input type="radio"/> Zu- und Ausgänge <input type="radio"/> Kassen und Stauräume <input type="radio"/> Parkplätze <input type="radio"/> Nicht öffentliche Wege <input type="radio"/> Umgriff um Tribünen <input type="radio"/> Zuschauerbereiche <input type="radio"/> Innenräume
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
16 (2)	Flutlichtanlage	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Beleuchtungsstärke mind. 800 lx Beleuchtungsstärke beträgt: _____ lx <input type="radio"/> Messprotokoll ist beigefügt/ liegt der DFL vor <input type="radio"/> Ersatzstromversorgung (Spielfeld) vorhanden, Beleuchtungsstärke bei Ersatzstromvers. beträgt ≥ 800 lx nach _____ Minuten (maximal 30 Min.)
17	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Stadion: alle Besucherbereiche und Rettungswege <input type="radio"/> Versammlungsräume im Stadion <input type="radio"/> Elektrische Betriebsräume/Technikräume <input type="radio"/> Sicherheitszeichen von Ausgängen/Rettungswegen
18	Lautsprecheranlage	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Lautsprecheranlage vorhanden <input type="radio"/> fest installiert <input type="radio"/> mobil <input type="radio"/> Panikschtaltung vorhanden <input type="radio"/> Vorrangschaltung für Polizei vorhanden Bereiche, die selektiv und zentral beschallt werden sollen: <input type="radio"/> Ein- und Ausgänge <input type="radio"/> Zu- und Ausfahrten <input type="radio"/> Kassen und Kartenkontrollstellen <input type="radio"/> Spielfeld <input type="radio"/> Bereich hinter Toren <input type="radio"/> Gerade/Gegengerade <input type="radio"/> Bereiche Gäste- und Heimfans <input type="radio"/> Aufstellflächen und -räume an den Umfriedungen <input type="radio"/> Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung <input type="radio"/> Tribünen samt Zu- und Abgänge, Zu- und Abfahrten <input type="radio"/> Anzeigetafel vorhanden; Größe: _____ x _____ m
19	Notrufeinrichtungen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	auf Parkplätzen und Wegen zum Stadion <input type="radio"/> vorhanden <i>oder</i> <input type="radio"/> durch Ordnungsdienst gewährleistet (Funk/Mobil)
21 (1–3)	Räume für Einsatzkräfte	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Sicherheitszentrale <input type="radio"/> Lautsprecherzentrale <input type="radio"/> Polizeiwache <input type="radio"/> Verwahräume 20 Pers.
21 (4–6)	Technische Einrichtungen für Einsatzkräfte	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Videoüberwachungsanlage für Polizei Anz. Kameras _____ davon für Außenbereich _____ <input type="radio"/> Telefonanschlüsse intern und amtsberechtigt <input type="radio"/> Gegensprecheinrichtung (Empfehlung) <input type="radio"/> Sicherstellung Feuerwehr- und Polizeifunk

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
22	Räume für Erste Hilfe	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Raum für Sanitäts- und Rettungsdienst <input type="radio"/> Anzahl Räume medizinischer Erstversorgung: _____ <input type="radio"/> Ärztlicher Untersuchungsraum für Zuschauer <input type="radio"/> Erste Hilfe Ausschilderung vorhanden
Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer			
25 (1)	Zugangswege	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Leitbeschilderung vorhanden <input type="radio"/> Gehwegenbindungen/beleuchtet/(kreuzungsfrei)
25 (2, 4)	Äußere Umfriedung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Höhe Umfriedung: mind. 2,2 m <input type="radio"/> Stauräume (ausreichend) Zu- und Abfahrt unbehindert <input type="radio"/> Anzahl der Zu- und Ausgänge: _____
25 (6, 8)	Nahbereich, innere Umfriedung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Übersichtstafeln, ggf. mit <input type="radio"/> Farbcode <input type="radio"/> Innere Umfriedung
26	Parkplätze (Zuschauer)	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> PKW und Bus-Parkplätze, angemessene Anzahl Anzahl PKW: _____ Bus: _____
27 (1-5)	Kontrollstellen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl Stadionzugänge: _____ <input type="radio"/> Einlass einzeln möglich (Vereinzelungsanlagen) <input type="radio"/> Personendurchsuchung/ Kontrolle erfolgt <input type="radio"/> Verwahrstellen für Sachen vorhanden <input type="radio"/> Kontrollstellen ermöglichen keine Übersteighilfe <input type="radio"/> Kontrollstellen verfügen über Telefon <input type="radio"/> Elektronische Zugangskontrollsystem für Echtzeitanalyse vorhanden
27 (4,5)	Kassen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl Kassen: _____ <input type="radio"/> Kassen sind gesichert und beleuchtet <input type="radio"/> Kassen in Umfriedung sind nicht brennbar <input type="radio"/> Telefonanschlüsse in Kassen vorhanden <input type="radio"/> Kassen ermöglichen keine Übersteighilfe (Umfriedung)
29	VIP-Bereiche	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Ehrenplätze vorhanden <input type="radio"/> Ehrentribüne gedeckt Anzahl Ehrenplätze: _____

Artikel Stadion-HB	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
45	Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Untersuchungsraum für Spieler und Schiedsrichter <input type="radio"/> Hell und hygienisch <input type="radio"/> Telefon intern und extern <input type="radio"/> Untersuchungstisch, Trage, Medikamentenschrank, Waschbecken, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät <input type="radio"/> Zugang mit Tragen und Rollstühlen möglich
46	Dopingkontrollraum	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Dopingkontrollraum <input type="radio"/> Toilette <input type="radio"/> 1 Tisch, 4 Stühle, Waschbecken, Toilettenartikel <input type="radio"/> Warteraum für 8 Personen, Garderobe
47	Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Eigene Eingänge für Einsatzkräfte <input type="radio"/> Gesonderte Parkflächen für Einsatzfahrzeuge Parkplätze, getrennt von öffentlich zugänglichen Bereichen sind vorhanden für: <input type="radio"/> Schiedsrichter <input type="radio"/> Clubs <input type="radio"/> Offizielle

Organisatorische und betriebliche Anforderungen

Artikel Stadion-HB	Forderung	Bemerkungen	
Verantwortliche und Beauftragte			
49	Veranstaltungsleiter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ <input type="radio"/> Aufgaben festgelegt <input type="radio"/> Schriftlich festgelegt (soll)
50	Sicherheitsbeauftragter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ <input type="radio"/> Aufgaben festgelegt <input type="radio"/> Schriftlich festgelegt (soll)
51	Ordnungsdienstleiter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ <input type="radio"/> Aufgaben festgelegt <input type="radio"/> Schriftlich festgelegt (soll)
51	Ordnungsdienst	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Externer <input type="radio"/> (Club-)stadioneigener Ordnungsdienst <input type="radio"/> Ordnungsdienstvertrag ist abgeschlossen <input type="radio"/> Aufgaben sind festgelegt <input type="radio"/> schriftlich festgelegt <input type="radio"/> Einsatzstärke im Sicherheitskonzept festgelegt <input type="radio"/> Qualifikations- und Zuverlässigkeitsforderung erfüllt <input type="radio"/> Sprechfunk ist vorhanden <input type="radio"/> Einheitliche, reflektierende Bekleidung „Ordner“

Artikel	Forderung	Bemerkungen	
Stadion-HB			
52	Fanbeauftragter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ <input type="radio"/> Aufgaben festgelegt <input type="radio"/> Schriftlich festgelegt (soll)
53	Stadionsprecher	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ <input type="radio"/> Stadionsprecher ist geschult
54	Brandschutzbeauftragter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Erforderlichkeit zur Bestellung wurde geprüft <input type="radio"/> Brandschutzbeauftragter erforderlich? wenn ja: <input type="radio"/> Aufgaben sind in Brandschutzordnung festgelegt Name: _____
Sicherheitsorganisation			
55	Sicherheitskonzept	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Sicherheitskonzept ist aufgestellt durch: <input type="radio"/> Club <input type="radio"/> Stadionbetreiber <input type="radio"/> die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen (Vorgehen bei Gefahren und Schadensfällen) sind festgelegt <input type="radio"/> Mindestzahl Ordnungsdienstkräfte sind festgelegt nach Zuschauerzahlen und Gefährdungsgraden <input type="radio"/> Polizeikräfte sind bei Spielen ausreichend vorhanden
56	Risikobewertung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Spieltagsbezogene Risikobewertung erfolgt
57	Koordination der Sicherheitsorgane	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Sicherheitsbesprechung (4 Wochen) vor der Saison wird durchgeführt <input type="radio"/> Spieltagsbezogene Liste von „Personen mit Sicherheitsaufgaben“ wird geführt <input type="radio"/> Die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsorganen/ Club ist gewährleistet
58	Schulungen und Unterweisungen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Jährliche Unterweisungen aller Personen mit Sicherheitsaufgaben im Stadion findet statt <input type="radio"/> Die Unterweisung wird dokumentiert <input type="radio"/> Feuerwehr wird Gelegenheit zur Teilnahme gegeben

Artikel	Forderung	Bemerkungen	
Stadion-HB			
Sicherheitsmaßnahmen			
59	Zutrittsberechtigungen, Kartenverkauf, Zuschauerinformationen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Eintrittskarten enthalten alle geforderten Pflichtangaben
60	Einlass, Kontrollen, Durchsuchungen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Alle vorgeschriebenen Zuschauerkontrollen und Durchsuchungen werden durchgeführt <input type="radio"/> Die Einhaltung maximal zulässiger Zuschauerzahlen in den Blöcken wird kontrolliert
61	Lautsprecherdurchsagen, Spielabbruch, Räumung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Geforderte Lautsprecherdurchsagetexte liegen dem Stadionsprecher vor <input type="radio"/> Das Vorgehen bei Ausfall von Flutlicht und sicherheitstechnischen Anlagen, Einrichtungen, Vorrichtungen ist geregelt und bekannt
62	Provokante Aktionen, Rassismus, Politische Aktionen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Das Vorgehen bei provokanten, rassistischen, politischen Aktionen ist festgelegt und bekannt
63	Stadionordnung, Stadionverbote	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Stadionordnung ist erlassen und hängt aus <input type="radio"/> Vergehen gegen die Stadionordnung und Rechtsverstöße werden mit Stadionverboten geahndet
64	Alkohol, Getränkeausschank	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Getränkeausschank nur in ungefährlichen, splitterfreien Behältnissen <input type="radio"/> Einwilligung der Polizei zu Alkoholausschank liegt vor
65	Brandverhütung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Verbote für offenes Feuer, brennbare Gase und Flüssigkeiten, explosionsgefährdende Stoffe <input type="radio"/> Verbots- und Hinweisschilder sind vorhanden <input type="radio"/> Kontrolle (eingebrachter) Ausschmückungen auf Schwerentflammbarkeit <input type="radio"/> Zuschauerkontrolle hinsichtlich Pyrotechnik <input type="radio"/> geeignete Löschmittel im Innenraum <input type="radio"/> Brandschutzordnung vorhanden

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde

Das Stadion wurde durch die Bauaufsichtsbehörde letztmalig am _____, auf Grundlage von

§ 46 Absatz 3 VStättVO

(Prüfvorschrift angeben)

geprüft.

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu den genehmigungsrechtlichen, baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen

wurden überprüft

sind zutreffend

wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Behörde/Unterschrift

Bestätigung der Brandschutzdienststelle

Im Stadion wurde durch die Brandschutzdienststelle letztmalig am _____ eine Brandverhütungsschau durchgeführt.

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu den brandschutztechnischen und betrieblichen Brandschutzanforderungen sowie zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

wurden überprüft

sind zutreffend

wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Behörde/Unterschrift

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Polizei

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zur Sicherheitsorganisation, zu den Sicherheitsmaßnahmen und zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Behörde/Unterschrift

Bestätigung des Rettungs- und Sanitätsdienstes

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zu Räumen und Ausstattungen für Erste Hilfe sowie zum Behandlungsraum für Spieler und Offizielle

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Rettungs-/Sanitätsdienst Unterschrift

Bestätigung der Ordnungsdienstes

Die in der Konformitätserklärung des Clubs getroffenen Angaben zum Ordnungsdienst, zur Sicherheitsorganisation und zu den Sicherheitsmaßnahmen

wurden überprüft sind zutreffend wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Ordnungsdienst/Unterschrift

b) Medienrichtlinien der DFL

1. Personelle Anforderungen

1.1. Medienverantwortliche/r

Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga (im Folgenden „Verein“) müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“) hauptamtlich beschäftigen. Der Medienverantwortliche muss mindestens über ein Jahr Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und in seiner Funktion bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein. Der Aufgabenbereich ist im Stellenprofil nach § 5 Nr. 1 LO festzulegen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (u. a. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (u. a. für die Durchführung der Pressekonferenzen).
- Umsetzung und Kontrolle der Medienrichtlinien und der Durchführungsbestimmungen, insbesondere der „Arbeitsrichtlinien Innenraum“ und der Arbeitsrichtlinien für die entsprechenden Arbeitsbereiche. Dabei wird der Medienverantwortliche des Heimvereins ggf. vom Ligaverband unterstützt.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn (u. a. für Fragen der Akkreditierung). Er nimmt ggf. mit Unterstützung des Ligaverbandes die aufgebauete Fernseh-/Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn anhand des Fernsehproduktionsstandards für Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab.
- Verantwortlich, dass den Schiedsrichtern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen zur Verfügung gestellt werden. Die Mannschaftsaufstellungen müssen auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Besondere Notwendigkeiten (z. B. bei internationaler TV-Verwertungen) sind dabei im Einzelfall bestmöglich zu unterstützen.

- Die Medienverantwortlichen der beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Ligaverband. Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachveranstaltungen des Ligaverbandes teil.

1.2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes Ordnungspersonal ein (vgl. § 26 DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen). Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die an den Schnittstellen bzw. innerhalb der Medienbereiche eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes die jeweils gültigen „Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien“, insbesondere die „Arbeitsrichtlinien Innenraum“, kennen und umsetzen.

2. Infrastrukturelle Anforderungen

Das Stadion muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimverein erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

2.1. Pressetribüne

Die Pressetribüne muss in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne eingerichtet sein, in der sich auch die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen befinden sollten. Sie soll über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Nach der VIP-Tribüne ist für die Pressetribüne der bestmögliche Standort im Stadion zu wählen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum müssen von

der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung oder Behinderung insbesondere der Fernseh- und Hörfunk-Kommentatoren durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (u. a. Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage muss daher im Bereich der Pressetribüne regulier- bzw. ausschaltbar sein.

In der Bundesliga sind mindestens 50, in der 2. Bundesliga mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ISDN-Anschluss für die Medienvertreter bereit zu stellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit hohem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können. Für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk gilt zusätzlich Folgendes:

Fernsehen: In der Bundesliga sind mindestens sechs (2. Bundesliga: mindestens drei) Kommentatorenpositionen mit je drei bis vier (2. Bundesliga: zwei bis drei) Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-m-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten; für eine dauerhafte Nutzung sollen sie fest installiert sein.

Eine Kommentatorenposition muss mindestens 150 cm breit, 60 cm tief und 70 cm hoch sein (wünschenswertes Maß: 180 x 80 x 75cm; B x T x H) und ist wie folgt ausgestattet:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die das Aufstellen von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollten höhenverstellbar sein.
- Je Position müssen vier bis sechs Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.

Im Kernbereich sollten maximal drei Kommentatorenpositionen nebeneinander liegen, die von beiden Seiten zugänglich sind. Die Kommentatorenplätze müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und sollten entsprechend hoch gelegen sein. Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Der Kommentatorenbereich insgesamt sollte, sowohl bezüglich der Kommentatorenpositionen als auch der Plätze für die Zweit- bzw. Nachverwerter, entsprechend erweiterbar sein.

Hörfunk: Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens drei Kommentatorenpositionen mit je zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollten die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können. Zusätzlich sind acht Kommentatorenpositionen mit je ein bis zwei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind ebenfalls mit Pult, Strom (einer Steckdose) und ISDN-Mehrfachsteckdose ausgestattet. Die Möglichkeit zur Aufstellung von Monitoren sollte gegeben sein.

Die Kommentatorenpositionen für Fernsehen und Hörfunk müssen, soweit – z. B. um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern – erforderlich, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abgetrennt sein.

2.2. Medienbereich

2.2.1. Akkreditierungsstelle

Für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien am Spieltag muss eine zentrale, ohne Durchfahrts- oder Passierschein zugängliche Anlaufstelle (z. B. Medienbüro) in Stadionnähe eingerichtet sein. Dabei ist diese zentrale Akkreditierungsstelle spätestens ab zwei Stunden vor Spielbeginn zu öffnen. Mit Eintreffen der TV-Produktionsbeteiligten muss ein Vertreter des Vereins zumindest telefonisch erreichbar sein, so dass ein umgehender Zugang der TV-Produktionsbeteiligten sichergestellt wird.

2.2.2. Pressekonferenzraum

In Stadien der Bundesliga muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 80 Medienvertreter (2. Bundesliga: mindestens 40), nach Möglichkeit für 100 bzw. 50 Medienvertreter, vorhanden sein. Dieser muss vom Spielerbereich und von der Mixed-Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein. Der Raum muss vom VIP-Raum getrennt sein und ist wie folgt eingerichtet:

- An einer Seite des Raumes befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen. Hinter dem Podium ist eine Präsentationswand auf-

zustellen, in die u. a. das Bundesliga-Logo integriert ist.

- Am anderen Ende des Raumes ist eine Plattform für die Fernseh-Kameras und die erforderlichen Stative aufgebaut.
- Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den für die Übertragung des Bildsignals (z. B. in den Medienarbeitsraum) erforderlichen Kabelwegen ausgestattet.

2.2.3. Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ISDN-Anschluss, Strom; in der Bundesliga für mindestens zehn, in der 2. Bundesliga für mindestens fünf Personen) muss vorhanden sein. Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden. Im Medienraum sind ein bis zwei Monitore installiert, über die das Signal der Vor- und Nach- sowie die Pausenberichterstattung und im Anschluss das Signal von der Pressekonferenz wiedergegeben wird.

2.2.4. Fotografenarbeitsraum und technische Infrastruktur Fotografen

Das Stadion soll über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Im Stadion sollte ein Hotspot für Wireless LAN vorhanden sein. Ebenfalls sollten in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren drei (Bundesliga) bzw. zwei (2. Bundesliga) ISDN-Anschlüsse installiert sein.

2.3. Mixed-Zone

Die Mixed-Zone ist in einem zentralen überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Mannschaftsbussen einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne und dem Medienarbeitsraum leicht erreichbar sein. Die Mixed-Zone bietet in Stadien der Bundesliga ausreichend Platz für mindestens 80 Medienvertreter (2. Bundesliga: mindestens 40), ist für Zuschauer gesperrt und – falls räumlich möglich – in drei Bereiche (Live- und Erstverwerter Fernsehen und Live-Verwerter Internet/IP-TV – Zweit- und Nachverwerter Fernsehen, internationale Fernsehverwerter, Hörfunk – Print und Internet) unterteilbar. Der Heimverein gewähr-

leistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können.

2.4. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich in Spielfeldnähe, die so genannte Flash-Interview-Zone, vorzusehen. Die Flash-Interview-Zone muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung (auch nicht nach Abpfiff) stören. Die Flash-Interviews sollen vor transparenten Interview-Rücksetzern durchgeführt werden. Die transparenten und nicht reflektierenden Interviewrücksetzer, bei denen das Bundesliga-Logo an prominenter Stelle zu platzieren ist, sind so gestaltet, dass der Stadioninnenraum während des Interviews zu erkennen ist. Sie werden nach dem Spiel an einer festen Stelle aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt.

2.5. Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste und gesicherte Positionen, ggf. auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung z. B. durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, die sich vor den Kamerapositionen bewegen, ist auszuschließen.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrophone) richten sich nach den Produktionsstandards für die Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga. Die verbindlichen Produktionsstandards werden von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH festgelegt und dem Verein spätestens am 31. Mai vor einer Spielzeit mitgeteilt. Die Anzahl der eingesetzten Kameras kann in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten und ggf. unter Nutzung zusätzlicher Kamerapositionen erhöht werden.

2.6. Fernsehstudio

In den Stadien ist ein Raum für ein Fernsehstudio mit einer Fläche von mindestens 25 m² und einer geeigneten Mindesthöhe (ca. 2,5 Meter) vorzusehen. Der Platz ist so zu wählen, dass die not-

wendige technische Ausrüstung leicht platziert werden kann. Für den Fall, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein solcher Raum zur Verfügung gestellt werden kann, muss ein geeigneter Platz zum Aufbau eines Gläsernen Studios von ca. 25 m² vorhanden sein.

Bei Spielen der Bundesliga muss zusätzlich zum Raum für ein Fernsehstudio eine geeignete Position zum Aufbau eines Gläsernen Studios von ca. 25 m² zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass dies z. B. aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, muss eine geeignete Alternative mit Blick auf das Spielfeld (z. B. eine Loge) zur Verfügung gestellt werden. Spieler und Trainer müssen diese/s Studio/s nach Spielschluss von den Umkleidekabinen leicht und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen erreichen können.

2.7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest für die Fotografen, die Mitarbeiter des Fernsehens und des Live-Verwerters Internet/IP-TV, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

2.8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter soll eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (Bundesliga mindestens 100 Parkplätze, 2. Bundesliga mindestens 50 Parkplätze) stadionnah zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen werden.

2.9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit den Fernsehproduzenten muss ein geeigneter, vom Zuschauerbereich abgetrennter und kontrollierter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnitt- und Produktionsmobile etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und muss – bei günstiger Beschaffenheit – eine Fläche von mindestens 800 m², bei ungünstigen Bedingungen (z. B. durch Verwinklung oder Baumbepflanzung) mindestens 1.200 m² aufweisen. Für den Fall, dass – z. B. aufgrund baulicher Gegebenheiten – keine Mindestgröße von 800 bzw. 1.200 m² nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, die erforderliche Gesamtfläche im Rahmen einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung durch mehrere aus Gesamt-Produktionssicht (Kabelwege, Strom etc.) geeignete Einzelflächen nachzuweisen.

Auf dieser Fläche ist auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb sollte der Platz in alle Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (Gebäude, Mauern, Bäume etc.) sein. Für den Fall, dass SNG-Fahrzeuge nicht mit freier Sicht nach Süden (± 30 Grad; bei einem Elevationswinkel von 20 Grad) platziert werden können, muss eine zusätzliche, diese Bedingung erfüllende Fläche in nicht mehr als 100 m Kabelweg-Entfernung zugeteilt werden.

Der Parkbereich muss horizontal liegen, und sollte gepflastert bzw. asphaltiert (ggf. Rasengittersteine) sein (Traglast von bis zu 40 t) und über eine ausreichende Arbeitsbeleuchtung verfügen. Vom Heimverein sind für den Zeitraum eine Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

2.10. Verkabelung

Sämtliche Kabel müssen, insbesondere in den von Zuschauern zugänglichen Bereichen, in gesicherten Kabelwegen (Kabelschächte, -brücken und -halterungen, in weniger stark frequentierten Bereichen auch unter Fußmatten) vom Übertragungswagen-Stellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte, Fernsehstudios etc.) verlegt werden. Dabei darf eine einzelne Verkabelungsstrecke die Länge von 250 Metern nicht überschreiten.

In diesem Zusammenhang soll auch eine fest installierte Verkabelung der Übertragungswagen mit den Fernseheinrichtungen im Stadion vorgesehen werden. Für den Fall, dass eine Festverkabelung vorgenommen wird, muss diese triax- wie auch glasfaserbasierende Kamerakabel ebenso vorsehen wie ausreichende Video- und Audioverbindungen. Für den Fall, dass eine Nutzung der Festverkabelung für den Übertragungstechnikdienstleister nicht möglich ist, muss eine „fliegende Verkabelung“ im Tribünen- und Innenraum ermöglicht werden.

2.11. Stromversorgung

Sämtliche medientechnische Anschlusspunkte müssen über eine ausreichende Basisstrom- sowie eine unterbrechungsfreie Ersatzstromversorgung (z. B. durch einen Generator) verfügen. Dies gilt insbesondere für den Parkbereich der Übertra-

gungswagen, die Kommentatorenpositionen und die Fernsehstudios.

„Unterbrechungsfrei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass bei einem Stromausfall die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen durch die Ersatzstromversorgung störungs- und unterbrechungsfrei für den gesamten Produktions- und Übertragungszeitraum fortgeführt werden. Die Ersatzstromversorgung muss die gleiche Kapazität gewährleisten wie die nachfolgend geregelte Basisstromversorgung und so konzipiert sein, dass ein Herab- und Wiederanfahren der Systeme der Übertragungstechnik vermieden wird.

Als unterbrechungsfrei wird in diesem Zusammenhang ein Stromversorgungskonzept akzeptiert, das den medientechnischen Verbrauchern bei Ausfall automatisch ein vollbelastbares Havarienetz zur Verfügung stellt. Ein Spannungseinbruch nach EN50160 von kleiner 5 ms wird hierbei vernachlässigt.

Beispielkonzepte:

- Transformatorstation mit Netzparallelbetrieb eines Stromgenerators, der eine ausreichende Grundlasteinspeisung aufweist;
- Transformatorstation speist eine Online-USV-Anlage (Voltage and Frequency Independent – VFI); parallel kann ein Generator in 15 Sekunden die Versorgung der USV-Anlage übernehmen;
- Zwei Transformatorstationen, die von verschiedenen Mittelspannungsnetzen oder Ringen gespeist werden, speisen alternativ über eine automatische Umschaltung eine USV-Anlage (VFI);
- Ein ausreichend dimensionierter Twin-Pack Stromerzeuger.

Eine Versorgung von Fahrzeugen nach Schaustellerart (z. B. Produktionsmobile) kann nach den entsprechenden Vorschriften über das Allgernetz erfolgen.

Medientechnische Anschlusspunkte sind:

- Parkbereich für Übertragungswagen
- Pressetribüne (insbesondere Kommentatorenpositionen)
- TV-Studio(s)
- Anschaltkästen Innenraum

- Post-/Signalübergaberaum
- Mix-, X-, Flash-Zone, Pressekonferenz-, Medien- und Fotografenarbeitsraum

Die für die Basissignalproduktion und alle weiteren Medienproduktionen erforderlichen Stromanschlüsse sind mit einer entsprechenden Leistung von mindestens 250 kVA durch den Heimverein bereit zu stellen. Die Stromzuführung zum Schaltkasten im Parkbereich der Übertragungswagen muss vollständig mit 3 Phasen á 315 Ampère abgesichert sein. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtleistung von mindestens 250 kVA ausschließlich für die Basissignalproduktion und die weiteren Medienproduktionen und nicht für sonstige Zwecke (z. B. Flutlicht) genutzt wird.

Die jeweils vom Verein zu gewährleistenden Basisversorgungs- und Anschlussstandards in den Stadien sind folgende:

Basisversorgung:

- Mindestens 250 kVA

Anschlussstandards:

a) Parkbereich für Übertragungswagen:

- 3 x 125 Ampère CEE
- 4 x 63 Ampère CEE
- 6 x 32 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère Schuko

Absicherung insgesamt: 3 Phasen mit je 315 Ampère.

Sind die Stromanschlusskästen weiter als 50 Meter von diversen technischen Fahrzeugen (z. B.: Schnittmobile, SNG, Uplink, ...) entfernt, ist für zusätzliche Unterverteilung zu sorgen.

Diese muss wie folgt aussehen:

- 1–2 x 63 Ampère CEE
- 2–3 x 32 Ampère CEE
- 5 x 16 Ampère CEE

b) Innenraum

- 2 x 32 Ampère CEE; davon je 1 x rechts und 1 x links, nach Möglichkeit Höhe Mittellinie

c) Mixed Zone

- 1 x 32 Ampère CEE

- 5 x 16 Ampère Schuko

d) Fernsehstudio

- Je 1 x 32 Ampère CEE
- 6 x 16 Ampère Schuko

Bei einer Fehlerstromschutzschaltung (FI) muss jede Steckverbindung über einen separaten FI-Schalter (keine Gruppenbildung) mit folgenden Anschlusswerten verfügen:

- 125 Ampère CEE 500 mA
- 63 Ampère CEE 300 mA
- 32 Ampère CEE 30 mA
- 16 Ampère CEE 30 mA
- 16 Ampère Schuko 30 mA

Eine eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung aller Anschlüsse (auch die der Kommentatorenpositionen) mit dem Hinweis, ob diese unterbrechungsfrei ausgeführt sind oder nicht, ist immer erforderlich.

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ist berechtigt, die jeweils zu gewährleistenden Versorgungs- und Anschlussstandards im erforderlichen Maße an veränderte Anforderungen der Basissignalproduktion anzupassen. Etwaige Modifikationen werden dem Verein spätestens am 31. März vor einer Spielzeit von der DFL Deutsche Fußball Liga mitgeteilt.

2.12. Kosten

Die Medienvertreter tragen die im Rahmen ihrer Arbeit anfallenden Kosten (ISDN, Telefon, Strom) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernsehproduktion (z. B. Strom) und die Einrichtungskosten des/der Fernsehstudios werden von dem Produktionsdienstleister der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH getragen.

Als Ausnahme hiervon trägt der Verein die Mehrkosten für den Aufbau eines Gläsernen Studios, falls kein geeigneter Raum für ein Fernsehstudio vorhanden ist.

Die Kosten für die Installation der dauerhaften – Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege gemäß der in den jeweils gültigen Fernsehverträgen festgelegten Produktionsstandards, feste Arbeitsplätze mit Strom- und ISDN-fähigem Telefonanschluss) trägt der jeweilige Verein.

2.13. Sicherstellung und Gewährleistung der Produktion und Kostenzuordnung

Falls die medientechnische Infrastruktur nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, informiert die DFL den Verein über die festgestellten Mängel und bestimmt eine angemessene Frist für deren Beseitigung. Nach erfolglosem Ablauf der Frist oder bei nur unvollständiger Abhilfe kann die DFL oder der von ihr beauftragte Produktionsdienstleister den Mangel selbst beseitigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von produktionstechnischen Risiken treffen und Ersatz der erforderlich gewordenen Anwendungen verlangen. Bei Dringlichkeit, insbesondere bei einer Gefährdung der Produktion oder der Produktionsabläufe, oder bei anderen besonderen Umständen ist die Selbstvornahme durch die DFL oder den Produktionsdienstleister auch ohne Fristsetzung zulässig.

Für den Fall, dass dem Produktionsdienstleister und/oder Kunden/Medienpartner der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH durch nicht vorhandene oder nicht ausreichende medientechnische Infrastruktur, die der Verein zu vertreten hat, Mehraufwendungen oder Schäden entstehen, hat der Verein diese zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass Kunden/Medienpartner der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH Schadenersatzansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (z. B. Ausfall der Fernsehübertragung aufgrund eines vom Verein zu verantwortenden Stromausfalls) geltend machen.

Die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen nach der Lizenzierungsordnung und/oder dem Lizenzvertrag bleibt jeweils unberührt.

2.14. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann der Ligaverband auf Antrag des Vereins, i. d. R. im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens, Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

2.15. Durchführungsbestimmungen

Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ist befugt, Durchführungsbestimmungen zu den Medienrichtlinien zu erlassen.

c) Erklärung zum Stadion (3. Liga/Regionalliga)

Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht

Die Clubs der 3. Liga/Regionalliga müssen die in den Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-Organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga/RL in Verbindung mit den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die von ihnen genutzte Platzanlage ist gemeinsam mit den örtlichen Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in der vorliegenden „Erklärung zum Stadion“ zu dokumentieren.

In der „Erklärung zum Stadion“ sind die wichtigsten technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen für den jeweiligen Spielbetrieb aufgeführt.

Die „Erklärung zum Stadion“ ist vom Club sowie vom Betreiber des Stadions (sofern nicht identisch) zu unterzeichnen, den Sicherheitsträgern zur Bestätigung vorzulegen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen.

Sämtliche, nach einer Überprüfung vorgenommenen, baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind dem DFB unverzüglich mitzuteilen.

Angaben zum Club und Stadionbetreiber

Club:

Anschrift:

Stadion:

Betreiber des Stadions *(nur sofern nicht identisch mit dem Club)*

Eigentümer des Stadions *(nur sofern nicht identisch mit dem Betreiber/Club)*

Stadionmiet-/Nutzungsvertrag ist beigelegt

Bauliche und infrastrukturelle Anforderungen

Artikel Stadion-HB Forderung Pflichtangaben/Bemerkungen

Fassungsvermögen Stadion – Steh-/Sitzplätze 3. Liga

8	Gesamtkapazität über 10.000 Besucherplätze	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	davon mindestens 2.000 Sitzplätze (Ausnahmeregelung im 1. Jahr mindestens 1.000 Sitzplätze)	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	mindestens 1/3 aller Sitzplätze überdacht	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	Presse- und Ehrentribüne müssen überdacht sein.	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	
	Für 2. Mannschaften Lizenzligen: mindestens über 5.000 Besucherplätze	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	Benennung Ausweichstadion für Spiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen bzw. Risikospiele	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	
	Für Gästefans sind 10% der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 1.000 Besucherplätze (Sitz- und Stehplätze) vorzusehen.	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
		<input type="radio"/> Aufbau zusätzlicher (mobiler) Tribünen ist vorgesehen und wird gesondert beantragt.		

Fassungsvermögen Stadion – Steh-/Sitzplätze Regionalliga

	Gesamtkapazität über 5.000 Besucherplätze	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	davon mindestens 1.000 Sitzplätze (Ausnahmeregelung im 1. Jahr mindestens 500 Sitzplätze)	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	mindestens 1/3 aller Sitzplätze überdacht	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
	Presse- und Ehrentribüne müssen überdacht sein.	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen		
Stadion-HB	Für Gästefans sind 10 % der Gesamtkapazität (Sitz- und Stehplätze), mindestens 500 Besucherplätze (Sitz- und Stehplätze) vorzusehen.	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl: _____
		<input type="radio"/> Aufbau zusätzlicher (mobiler) Tribünen ist vorgesehen und wird gesondert beantragt.		
Allgemeine bauliche Anforderungen				
6, 9	Genehmigung zum Bau und Betrieb des Stadions	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Genehmigung (Baugenehmigung) ist vorhanden <input type="radio"/> Alle Genehmigungsaufgaben werden eingehalten	
		<input type="radio"/> nicht erfüllt		
7	Planunterlagen Der Rettungswegeplan ist dem DFB vorzulegen (wenn möglich digital).	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Die nach Baugenehmigung geforderten Planunterlagen liegen vor und sind aktuell Das Stadion verfügt über folgende Planunterlagen: <input type="radio"/> Bestuhlungs- und Rettungsplan <input type="radio"/> Feuerwehrplan <input type="radio"/> Außenanlagenplan	
		<input type="radio"/> nicht erfüllt		
10	Beschaffenheit von Flächen und Einrichtungen	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Alle Flächen sind befestigt (kein Wurfmaterial) <input type="radio"/> Alle mobilen Einrichtungen sind gesichert	
		<input type="radio"/> nicht erfüllt		
Rettungswege				
12	Äußere Rettungswege	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind vorhanden <input type="radio"/> Zweispuriger äußerer Rettungsweg <input type="radio"/> Zweispurige Zufahrt Spielfeld <input type="radio"/> Laufbahn einseitig befahrbar	
		<input type="radio"/> nicht erfüllt		
13	Innere Rettungswege	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Beschilderung (mind. 2 Rettungswege je Block) <input type="radio"/> Keine „toten“ Ecken in Rettungswegen <input type="radio"/> Stufengänge abgesetzt farblich gekennzeichnet <input type="radio"/> Rettungswegbreiten sind ausreichend <input type="radio"/> Benutzbarkeit ist nicht beeinträchtigt (durch Einbauten)	
		<input type="radio"/> nicht erfüllt		

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
18	Lautsprechanlage	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Lautsprechanlage vorhanden <input type="radio"/> fest installiert <input type="radio"/> mobil <input type="radio"/> Panikschtaltung vorhanden <input type="radio"/> Vorrangschaltung für Polizei vorhanden
			Bereiche, die selektiv und zentral beschallt werden sollen: <input type="radio"/> Ein- und Ausgänge <input type="radio"/> Zu- und Ausfahrten <input type="radio"/> Kassen und Kartenkontrollstellen <input type="radio"/> Spielfeld <input type="radio"/> Bereich hinter Toren <input type="radio"/> Gerade/Gegengerade <input type="radio"/> Bereiche Gäste- und Heimfans <input type="radio"/> Aufstellflächen und -räume an den Umfriedungen <input type="radio"/> Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung <input type="radio"/> Tribünen samt Zu- und Abgänge, Zu- und Abfahrten
	Das Messprotokoll bzw. die jährliche Wartungsbestätigung sind dem DFB vorzulegen (wenn möglich digital).		<input type="radio"/> Prüfung durch Sachverständigen (Messprotokoll) bzw. Wartungs- und Funktionskontrolle durch Fachfirma
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
19	Notruffeinrichtungen	<input type="radio"/> erfüllt	auf Parkplätzen und Wegen zum Stadion <input type="radio"/> vorhanden <i>oder</i> <input type="radio"/> durch Ordnungsdienst gewährleistet (Funk/Mobil)
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
21 (1–3)	Räume für Einsatzkräfte	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Sicherheitszentrale <input type="radio"/> Lautsprecherzentrale <input type="radio"/> Polizeiwache <input type="radio"/> Verwahräume 20 Pers.
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
21 (4–6)	Technische Einrichtungen für Einsatzkräfte	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Videoüberwachungsanlage für Polizei Anz. Kameras ____ davon für Außenbereich ____ <input type="radio"/> Telefonanschlüsse intern und amtsberechtigt <input type="radio"/> Gegensprecheinrichtung (Empfehlung) <input type="radio"/> Sicherstellung Feuerwehr- und Polizeifunk
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
22	Räume für Erste Hilfe	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Raum für Sanitäts- und Rettungsdienst <input type="radio"/> Anzahl Räume medizinischer Erstversorgung: ____ <input type="radio"/> Ärztlicher Untersuchungsraum für Zuschauer <input type="radio"/> Erste Hilfe Ausschilderung vorhanden
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
Bereiche und Einrichtungen für Zuschauer			
25 (1)	Zugangswege	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Leitbeschilderung vorhanden <input type="radio"/> Gehwegenbindungen/beleuchtet/(kreuzungsfrei)
25 (2, 4)	Äußere Umfriedung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Höhe Umfriedung: mind. 2,2 m <input type="radio"/> Stauräume (ausreichend) Zu- und Abfahrt unbehindert <input type="radio"/> Anzahl der Zu- und Ausgänge: _____
25 (6, 8)	Nahbereich, innere Umfriedung	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Übersichtstafeln, ggf. mit <input type="radio"/> Farbcode <input type="radio"/> Innere Umfriedung
26	Parkplätze (Zuschauer)	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> PKW und Bus-Parkplätze, angemessene Anzahl Anzahl PKW: _____ Bus: _____
27 (1-5)	Kontrollstellen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl Stadionzugänge: _____ <input type="radio"/> Einlass einzeln möglich (Vereinzelungsanlagen) <input type="radio"/> Personendurchsuchung/ Kontrolle erfolgt <input type="radio"/> Verwahrstellen für Sachen vorhanden <input type="radio"/> Kontrollstellen ermöglichen keine Übersteighilfe <input type="radio"/> Kontrollstellen verfügen über Telefon <input type="radio"/> Elektronische Zugangskontrollsystem für Echtzeitanalyse vorhanden
27 (4,5)	Kassen	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Anzahl Kassen: <input type="radio"/> Kassen sind gesichert und beleuchtet <input type="radio"/> Kassen in Umfriedung sind nicht brennbar <input type="radio"/> Telefonanschlüsse in Kassen vorhanden <input type="radio"/> Kassen ermöglichen keine Übersteighilfe (Umfriedung)
29	VIP-Bereiche 3. Liga	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Raum für mindestens 100 Personen; Anzahl: _____ davon 20 Plätze für Gäste; Anzahl: _____ VIP-Parkplätze; Anzahl: _____
	Regionalliga	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Raum für mindestens 50 Personen; Anzahl: _____ davon 10 Plätze für Gäste; Anzahl: _____ VIP-Parkplätze; Anzahl: _____

Artikel	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
Stadion-HB			
Bereiche für Spieler und Sonderfunktionsträger			
37	Spielfeld	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Naturrasen, eben, gepflegt <input type="radio"/> Rasenheizung <input type="radio"/> Spielfeld 105 m x 68 m <input type="radio"/> Spielfeldbereich 120 m x 80 m <input type="radio"/> Mind. 7,5 m Seitenabstände zum Toraus <input type="radio"/> Mind. 6 m Seitenabstände zum Seitenaus <input type="radio"/> Mind. 1,5–2 m breiter zusätzlicher Rasen-/Kunstrasenstreifen (zur Spielfeldlinie) Kalibriertes Messverfahren: _____
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
38	Spielfeldumfriedung	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> 2,2 m Umfriedung / <input type="radio"/> Graben / <input type="radio"/> 2 m Anhebung <input type="radio"/> Strafraumbreite Netze zur Über- und Durchwurfsicherung (maximale Maschenbreite 5x5 cm) <i>oder</i> <input type="radio"/> Laufbahn vorhanden <input type="radio"/> Sicherheit Schiedsrichter/Spieler auf Weg zu Kabinen Maßnahmen: _____
	Ausnahmen nur gemäß § 7 Abs. 1 der Sicherheitsrichtlinien	<input type="radio"/> nicht erfüllt	
		<input type="radio"/> genehmigtes Sicherheitskonzept lässt Abweichung zu	
40	Tore und Ersatztor	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Aluminium oder ähnliches Material, rund oder oval <input type="radio"/> 2,44 m x 7,32 m <input type="radio"/> Pfosten und Latte weiß <input type="radio"/> Toretze freihängend ohne Verstrebungen <input type="radio"/> Ersatztor vorhanden
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
41	Ersatzspielerbänke	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Zwei Ersatzspielerbänke mit je 15 Einzelsitzplätzen, von denen sich 2 in der Technischen Zone befinden können. <input type="radio"/> Ersatzspielerbänke überdacht
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
42	Umkleidekabinen für die Mannschaften	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> 2 Umkleidekabinen <input type="radio"/> Je mind. 40 m ² <input type="radio"/> Je mind. 6 Einzelduschen <input type="radio"/> Je mind. 2 Sitztoiletten
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
	für die Schiedsrichter	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Mind. 20 m ² <input type="radio"/> PC, Drucker, Internet <input type="radio"/> Mind. 2 Einzelduschen <input type="radio"/> Mind. 1 Sitztoilette
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
43	Gesicherte Bereiche für Mannschaften, Schiedsrichter, gefährdete Personen	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Nicht öffentlicher, geschützter Bereich mit Zufahrt <input type="radio"/> Direkter, gesicherter Zugang vom Bereich zum Stadion <input type="radio"/> Zugangskontrolle zum gesichertem Bereich <input type="radio"/> Sichere Aufenthaltsbereiche für gefährdete Personen <input type="radio"/> Sichere Parkflächen für gefährdete Personen
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Artikel Stadion-HB	Forderung	Pflichtangaben/Bemerkungen	
45	Behandlungsraum für Spieler und Offizielle	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Untersuchungsraum für Spieler und Schiedsrichter <input type="radio"/> Hell und hygienisch <input type="radio"/> Telefon intern und extern <input type="radio"/> Untersuchungstisch, Trage, Medikamentenschrank, Waschbecken, Sauerstoff- und Blutdruckmessgerät <input type="radio"/> Zugang mit Tragen und Rollstühlen möglich
46	Dopingkontrollraum	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Dopingkontrollraum <input type="radio"/> Toilette <input type="radio"/> 1 Tisch, 4 Stühle, Waschbecken, Toilettenartikel <input type="radio"/> Warteraum für 8 Personen, Garderobe
47	Parkplätze, Flächen für Sonderfunktionsträger	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	<input type="radio"/> Eigene Eingänge für Einsatzkräfte <input type="radio"/> Gesonderte Parkflächen für Einsatzfahrzeuge Parkplätze, getrennt von öffentlich zugänglichen Bereichen sind vorhanden für: <input type="radio"/> Schiedsrichter <input type="radio"/> Clubs <input type="radio"/> Offizielle

Organisatorische und betriebliche Anforderungen

Artikel Stadion-HB	Forderung	Bemerkungen	
Verantwortliche und Beauftragte			
49	Veranstaltungsleiter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ Anschrift: _____ Tel.: _____ Tel. (mobil): _____ Fax: _____ E-Mail: _____ <input type="radio"/> Aufgaben schriftlich festgelegt
50	Sicherheitsbeauftragter	<input type="radio"/> erfüllt <input type="radio"/> nicht erfüllt	Name: _____ Anschrift: _____ Tel.: _____ Tel. (mobil): _____ Fax: _____ E-Mail: _____ <input type="radio"/> Aufgaben schriftlich festgelegt

Artikel	Forderung		Bemerkungen
Stadion-HB			
52	Fanbeauftragter	<input type="radio"/> erfüllt	Name: _____ Anschritt: _____ Tel.: _____ Tel. (mobil): _____ Fax: _____ E-Mail: _____ <input type="radio"/> Aufgaben schriftlich festgelegt
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
62	Beauftragter für Stadionverbote § 2 Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten	<input type="radio"/> erfüllt	Name: _____ Anschritt: _____ Tel.: _____ Tel. (mobil): _____ Fax: _____ E-Mail: _____ <input type="radio"/> Aufgaben schriftlich festgelegt <input type="radio"/> Vollmacht zur Erteilung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung von örtlichen und überörtlichen Stadionverboten im Namen des Clubs erteilt.
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
53	Stadionsprecher	<input type="radio"/> erfüllt	Name: _____ Anschritt: _____ Tel.: _____ Tel. (mobil): _____ Fax: _____ E-Mail: _____ <input type="radio"/> Aufgaben schriftlich festgelegt <input type="radio"/> in Sicherheitsdurchsagen geschult
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Artikel Stadion-HB	Forderung		Bemerkungen
66	Freihalten von Rettungswegen	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Kontrolle der ständigen Freihaltung von Rettungswegen einschließlich <input type="radio"/> Zu- und Abgängen im Zuschauerbereich <input type="radio"/> Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Einsatzkräfte <input type="radio"/> Kontrolle: Tore und Türen in Rettungswegen, ob sie unverschlossen und leicht von innen zu öffnen sind
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Prüfungen

Artikel Stadion-HB	Forderung		Bemerkungen
68 (4)	Prüfungen durch Sachverständige	<input type="radio"/> erfüllt	Folgende Einrichtungen werden regelmäßig mind. alle 3 Jahre durch Sachverständige geprüft: <input type="radio"/> Sicherheitsstromversorgung einschließlich angeschlossener Einrichtungen <input type="radio"/> Brandmeldeanlagen <input type="radio"/> Feuerlöschanlagen (selbsttätige) <input type="radio"/> Feuerlöschanlagen (nichtselbsttätig) <input type="radio"/> Rauchabzugsanlagen <input type="radio"/> Lüftungsanlagen <input type="radio"/> <input type="radio"/>
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
68 (2)	Prüfungen durch Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Das Stadion wird regelmäßig mind. alle 3 Jahre durch die Bauaufsichtsbehörde überprüft.
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
		<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Das Stadion wird regelmäßig mind. alle 3 Jahre durch die Brandschutzdienststelle einer Brandverhütungsschau unterzogen.
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	
68 (6,7)	Prüfung Wellenbrecher, Flutlicht	<input type="radio"/> erfüllt	<input type="radio"/> Die Wellenbrecher werden regelmäßig einmal jährlich durch Sachkundige überprüft. <input type="radio"/> Das Flutlicht wird regelmäßig, zweimal jährlich, durch ein Fachunternehmen überprüft
		<input type="radio"/> nicht erfüllt	

Medientechnische Anforderungen 3. Liga

(Anlage 2 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen)

Pressetribüne in zentraler Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich auch die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen befinden sollen.

- erfüllt nicht erfüllt

Mindestens 10 fest eingerichtete Arbeitsplätze (Pult, Strom und ISDN-Anschluss), bei Bedarf erweiterbar.

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Fernsehen: mindestens 1 Kommentatorenposition mit 3 Arbeitsplätzen (mindestens 2 Steckdosen) im zentralen Bereich der Pressetribüne zwischen den beiden 16-m-Linien auf Seite der Führungskamera, gute Sichtverhältnisse über das gesamte Spielfeld.

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Hörfunk: mindestens 2 Kommentatorenpositionen mit je 3 Arbeitsplätzen (mindestens 2 Steckdosen) im zentralen Bereich der Pressetribüne, gute Sichtverhältnisse über das gesamte Spielfeld.

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Akkreditierungsstelle: Zentrale Anlaufstelle für die Medien und zur Abholung der Akkreditierungsunterlagen.

- erfüllt nicht erfüllt

Separater für Pressekonferenzen geeigneter Raum für mindestens 40 Personen

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Leicht vom Spielerbereich und der Mixed-Zone erreichbar, separater Zugang für Trainer und andere Vereinsangehörige, getrennt vom VIP-Raum

- erfüllt nicht erfüllt

Podium für mindestens 5 Personen

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Am anderen Ende des Raumes die Möglichkeit für eine Kamera

- erfüllt nicht erfüllt

Medienarbeitsraum (alternativ: Teil des Pressekonferenzraumes) mit mindestens 5 installierten (Telefon, ISDN-Anschluss, Strom) Arbeitsplätzen sowie 1–2 Monitoren.

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Fotografenarbeitsraum (alternativ: Mitbenutzung Medienarbeitsraum)

- erfüllt nicht erfüllt

Technische Infrastruktur für Fotografen Innenraum:

1–2 ISDN-Anschlüsse (falls möglich Hotspot WLAN hinter den Toren)

- erfüllt nicht erfüllt

Mixed-Zone:

Bereich zwischen Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen; leicht erreichbar von der Pressetribüne, dem Medienarbeitsraum und den Umkleidekabinen

- erfüllt nicht erfüllt

für Zuschauer gesperrt

- erfüllt nicht erfüllt

Platz für mindestens 40 Personen

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

für Spieler und Trainer sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passierbar

- erfüllt nicht erfüllt

Flash-Interview-Zone:

in Spielfeldnähe

- erfüllt nicht erfüllt

keine Sichtbehinderung und keine Störung der Veranstaltung

- erfüllt nicht erfüllt

Fernsehproduktion und Kamerapositionen:

Feste Kamerapositionen für Positionen 1, 2, 16er hoch rechts und links, Hintertor hoch

- erfüllt nicht erfüllt

Möglichkeit zur „Super-Slomo“ (am Spielfeldrand, in Verlängerung der Mittellinie)

Größe Kamerapodium: 4–6m² (falls Geländer an der Vorderseite vorhanden: variabel bzw. umklappbar)

- erfüllt nicht erfüllt

Von allen Kamerapositionen freie (wenn möglich „pfostenfreie“) Sicht auf das gesamte Spielfeld, keine Sichtbehinderung durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden u. Ä.

- erfüllt nicht erfüllt

Fernsehstudio:

Möglichkeit für Fernsehstudio muss im Stadion vorhanden sein (4 m breit, 6 m tief, 2,50 m hoch)

- erfüllt nicht erfüllt

Notwendige technische Infrastruktur leicht platzierbar

- erfüllt nicht erfüllt

Separater Stadionzugang für Medienvertreter (zumindest Fotografen & Mitarbeiter Fernsehen)

- erfüllt nicht erfüllt

Parkbereich für Übertragungswagen

Fläche von mindestens 600 m² (ggf. geeignete Einzelflächen)

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl: m²

Grenzt an Produktionsseite des Stadions (Hauptkameraseite)

- erfüllt nicht erfüllt

Parkbereich liegt horizontal und befestigt (40 t Traglast)

- erfüllt nicht erfüllt Anzahl: t

Parkplätze für Medienvertreter (stadionnah)

- erfüllt nicht erfüllt

Stromversorgung

ausreichende Strom- und Reservestromversorgung (z.B. durch Ersatzstromaggregat) aller Medienbereiche, insbesondere Fernsehproduktion bei Livespielen

- erfüllt nicht erfüllt

Empfehlung: Medienwand bzw. Anzeigentafel im Stadion

- erfüllt nicht erfüllt Größe: m²

Medientechnische Anforderungen Regionalliga

(Anlage 2 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen)

Presse/Funk/Fernsehen:

Ein Standplatz in ausreichender Größe für mindestens eine Fernsehkamera (Hauptkamera)

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Zwei Sprecherplätze in ausreichender Größe

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Zehn Arbeitsplätze (mit Pult) für Journalisten

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Zehn Telefonanschlüsse für Journalisten (zur Bedienung dieser Anschlüsse müssen mindestens drei Amtsleitungen zur Verfügung stehen)

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Für Pressekonferenzen geeigneter Raum für mindestens 40 Personen

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Ein ausreichend großer Stellplatz für FS-Fahrzeuge/Ü-Wagen sollte vorgehalten werden

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Empfehlung: Anzeigentafel im Stadion

erfüllt nicht erfüllt Anzahl:

Der Club bestätigt die Richtigkeit der im Rahmen dieser Erklärung gemachten Angaben. Diese Erklärung dient, zusammen mit den geforderten Bestätigungen der Sicherheitsträger, zugleich als Grundlage der Überprüfung der in den „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga / Regionalliga“ und in den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ gestellten Anforderungen an die Platzanlage.

Die Clubs der 3. Liga und der Regionalligen sind verpflichtet, die von ihnen genutzte Platzanlage gemeinsam mit den örtlichen Sicherheitsträgern, jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll zu hinterlegen. Das Besichtigungsprotokoll wird durch die nachstehende Erklärung zum Stadion ersetzt und durch die Unterschriften der Sicherheitsträger bestätigt. Sämtliche, nach einer Überprüfung vorgenommenen, baulichen und sicherheitstechnischen Veränderungen des Stadions sind dem DFB unverzüglich mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift Club

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch Unterschrift versichert

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch Unterschrift versichert

Bestätigungen der Sicherheitsträger

Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde

Das Stadion wurde durch die Bauaufsichtsbehörde letztmalig am _____, auf Grundlage von

- § 46 Absatz 3 VStättVO
- (Prüfvorschrift angeben)

geprüft.

Die in der „Erklärung zum Stadion“ getroffenen Angaben zu den genehmigungsrechtlichen, baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen

- wurden überprüft
- sind zutreffend
- wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Behörde/Unterschrift

Bestätigung der Brandschutzdienststelle

Im Stadion wurde durch die Brandschutzdienststelle letztmalig am _____ eine Brandverhütungsschau durchgeführt.

Die in der „Erklärung zum Stadion“ getroffenen Angaben zu den brandschutztechnischen und betrieblichen Brandschutzanforderungen sowie zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte

- wurden überprüft
- sind zutreffend
- wurden nicht überprüft

Anmerkungen: _____

Datum

Behörde/Unterschrift

Bestätigungen der Sicherheitsträger

<p>Bestätigung der Polizei</p> <p>Die in der „Erklärung zum Stadion“ getroffenen Angaben zur Sicherheitsorganisation, zu den Sicherheitsmaßnahmen und zu den Einrichtungen für Einsatzkräfte</p> <p><input type="radio"/> wurden überprüft <input type="radio"/> sind zutreffend <input type="radio"/> wurden nicht überprüft</p> <p>Anmerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum Behörde/Unterschrift</p>

<p>Bestätigung des Rettungs- und Sanitätsdienstes</p> <p>Die in der „Erklärung zum Stadion“ getroffenen Angaben zu Räumen und Ausstattungen für Erste Hilfe sowie zum Behandlungsraum für Spieler und Offizielle</p> <p><input type="radio"/> wurden überprüft <input type="radio"/> sind zutreffend <input type="radio"/> wurden nicht überprüft</p> <p>Anmerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum Rettungs-/Sanitätsdienst Unterschrift</p>

<p>Bestätigung der Ordnungsdienstes</p> <p>Die in der „Erklärung zum Stadion“ getroffenen Angaben zum Ordnungsdienst, zur Sicherheitsorganisation und zu den Sicherheitsmaßnahmen</p> <p><input type="radio"/> wurden überprüft <input type="radio"/> sind zutreffend <input type="radio"/> wurden nicht überprüft</p> <p>Anmerkungen: _____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Datum Ordnungsdienst/Unterschrift</p>
--

d) Auszug aus den Anti-Doping-Richtlinien des DFB

Präambel

Der DFB bekennt sich zum Dopingverbot, um die Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.

Deshalb werden, auch zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des Fußballsports, Doping-Kontrollen eingeführt und die nachstehenden Bestimmungen erlassen.

Der Ausdruck „Spieler“ gilt in diesem Reglement gleichermaßen für Spieler und Spielerinnen.

Die Bestimmungen für Vereine gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 5

Allgemeines

1. Doping-Kontrollen werden obligatorisch bei den DFB-Pokalendspielen sowie bei möglichen Spielen um die sportliche Qualifikation für die Bundesliga und für die 2. Bundesliga durchgeführt.

Fakultativ können sie bei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, der 3. Liga und der dreigeteilten Regionalliga, der Frauen-Bundesliga, der A- und der B-Junioren-Bundesliga und den Spielen um den Ligapokal, Spielen um den Hallenpokal und von der ersten Hauptrunde des DFB-Vereinspokals an sowie dem Training von Lizenzliga-, 3. Liga-, Regionalliga-, A- und B-Junioren-Bundesliga- und Frauen-Bundesliga-Mannschaften angeordnet werden.

2. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen – mit Ausnahme der Trainings-Kontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden – ist die Anti-Doping-Kommission des DFB. Ihr gehören ein Vertreter des DFB-Präsidiums, mindestens ein sportärztlicher Berater, ein von der DFL benannter Arzt sowie ein Beauftragter der DFB-Zentralverwaltung an. Die Anti-Doping-Kommission bestimmt auch den Umfang der Untersuchung.
3. Zuständig für die Durchführung der Kontrollen beim Spiel ist ein von der Anti-Doping-Kommission beauftragter Arzt, der einer vom DFB-Präsidium erstellten Liste entnommen wird.

Der Doping-Kontrollarzt ist für das gesamte Verfahren der Doping-Kontrolle verantwortlich, das heißt insbesondere für das Auslösen der Spieler, das Ausfüllen der erforderlichen Formulare, die schnellstmögliche Lieferung der Urinproben an das ausgewählte Labor sowie die Weiterleitung der Kopien der Formulare an die DFB-Zentralverwaltung.

4. Die Anti-Doping-Kommission erstellt für die Doping-Kontrollärzte eine allgemeine Anweisung und veranlasst die Überlassung der Materialien. Sie stattet sie außerdem mit von der DFL zur Verfügung gestellten Ausweisen aus.
5. Die Anordnung der Doping-Kontrolle erteilt die Anti-Doping-Kommission dem beauftragten Doping-Kontrollarzt mindestens 48 Stunden vor dem Spiel.

6. Jeder Verein hat für jedes Spiel einen offiziellen Vertreter, den Doping-Beauftragten, zu benennen, der seitens des Vereins für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist.

Der Doping-Beauftragte muss nicht der Mannschaftsarzt sein.

Der Doping-Beauftragte ist auf dem Spielberichtsbogen aufzuführen.

7. Außerdem hat der gastgebende Verein für jedes Spiel dem Doping-Kontrollarzt während der Halbzeitpause einen Mitarbeiter zu nennen, der ihm Hilfe leistet. Bei Trainings-Kontrollen ist entsprechend zu verfahren.
8. Der gastgebende Verein hat einen geeigneten Raum, mindestens 20 m² groß, unweit der Mannschaftskabinen mit folgender Mindestausstattung bereitzustellen,
 - Tisch
 - 4 Stühle
 - Waschbecken mit fließendem Wasser
 - Toilettenartikel (Seife, Handtücher etc.)
 - abschließbarer Schrank
 - Toilette (angrenzend zum Raum oder im Raum selbst).

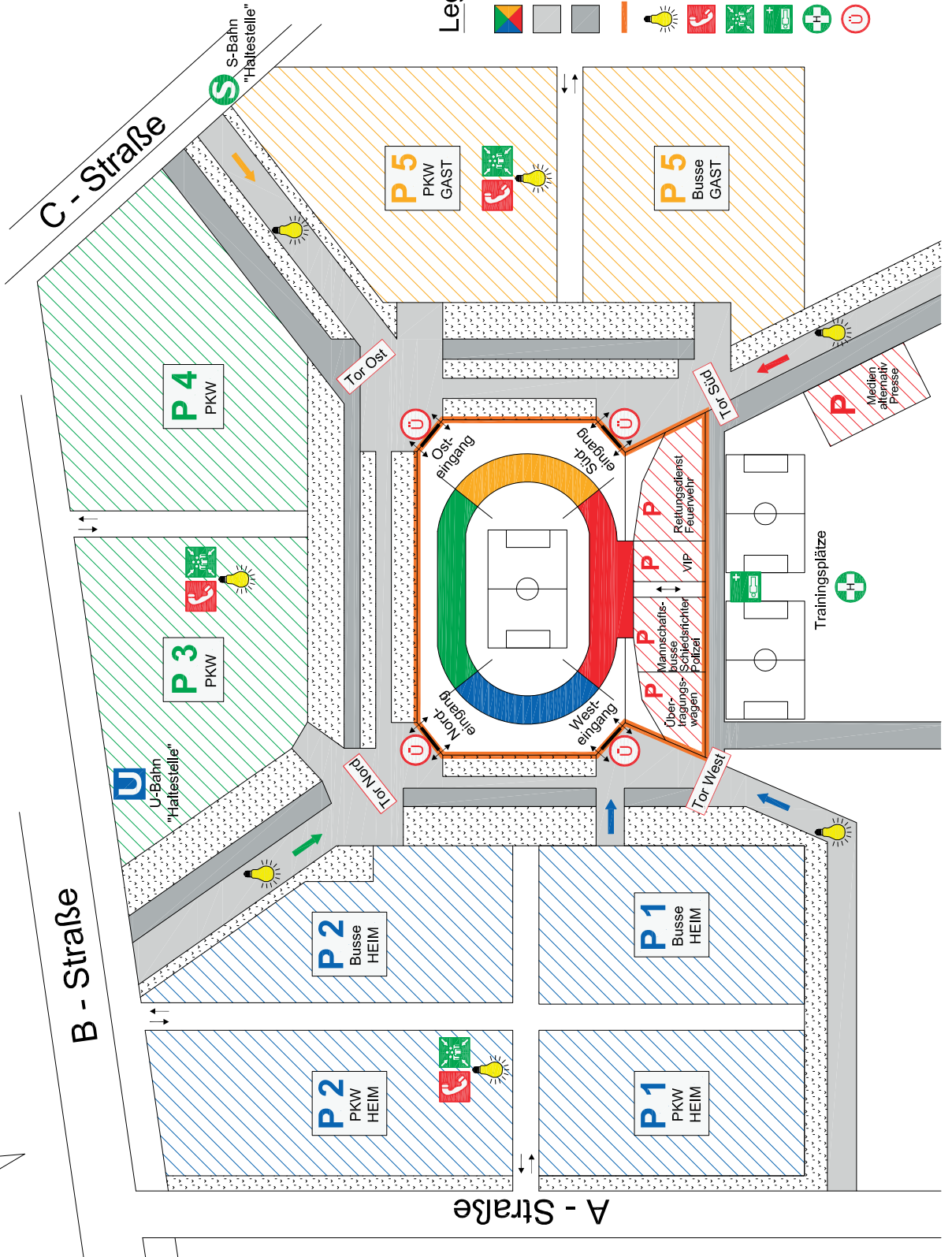
In unmittelbarer Nähe des Raums für Doping-Kontrollen sollte sich ein Warteraum befinden, der Platz für eine Garderobe sowie für rund acht Sitzplätze bietet.

Ein Raum von ausreichender Größe mit einem Arbeitsplatz und einem Wartebereich (mit einer Trennwand zwischen den beiden Bereichen) ist auch zulässig.










e) Anlage 3 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

"Muster"-Stadion-Außenanlageplan

Format A4 bis A2



Legende:

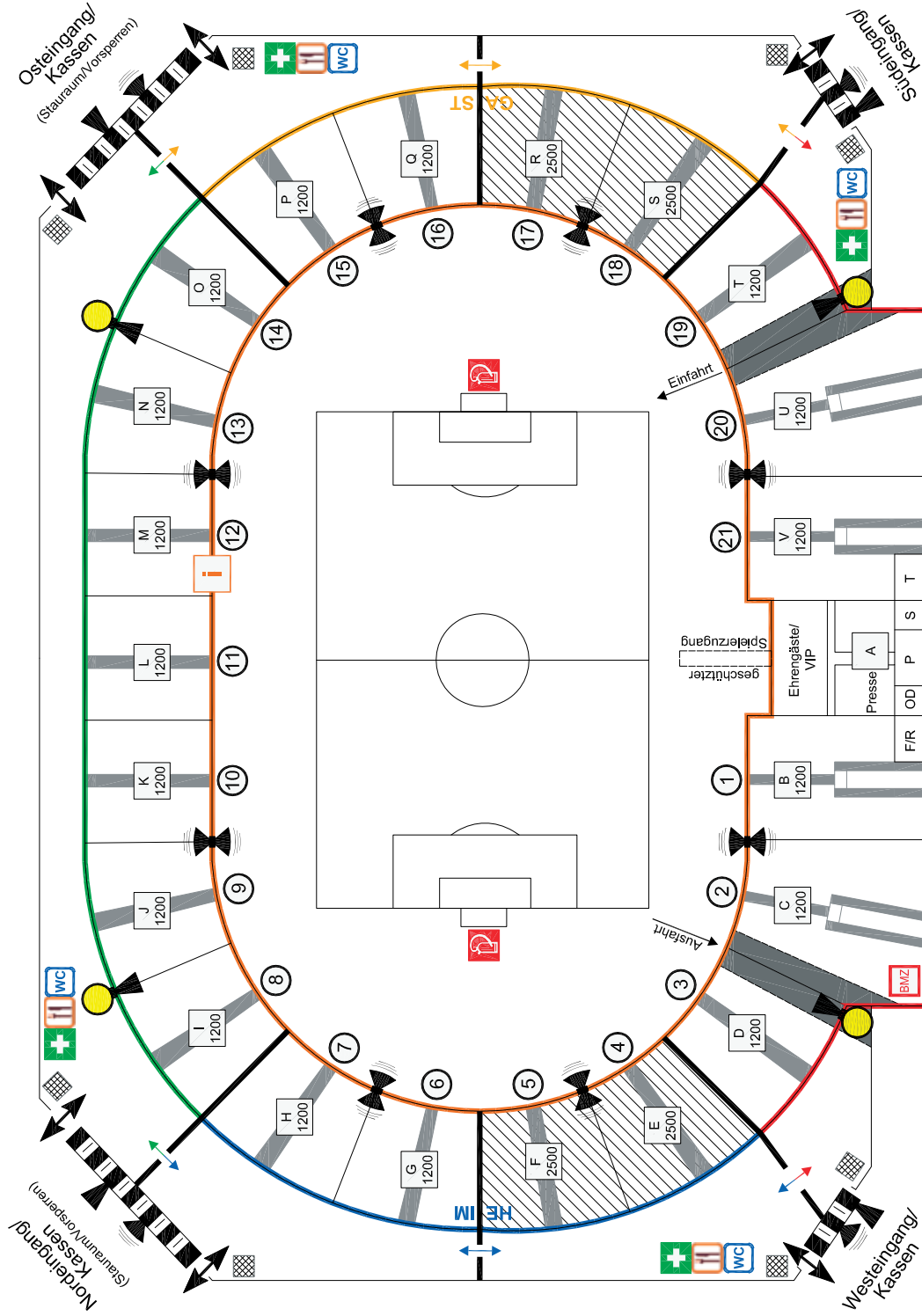
-  Sektorenunterteilung
-  Gehwege im Stadionaußenbereich mit Beleuchtung und Notrufeinrichtungen (§ 4)
-  Zweispuriger äußerer, befahrbarer Rettungsweg mit Halteverboten (§ 8)
-  Äußere Umfriedung (inkl. Toranlagen und Zu- und Abgängen)
-  Beleuchtung
-  Notrufeinrichtungen (§ 4-5)
-  Sammelflächen für Räumung
-  ggf. Behandlungsplatz
-  Hubschrauberlandeplatz
-  Übersichtstafeln mit Lage der Eingänge und der Blöcke; mit Anbringung der Stadionordnung, Lautsprecher und Videoüberwachungskameras (§§ 4, 10 und 13)

"Muster"-Stadion-Tribünenbereichsplan

Format A4 bis A2

Legende:

- Innenraumsicherung**
vor Zuschauerplätzen
Unterer Tribünenrand mind. 2,00 m über Spielfeldniveau
oder
Abschrankung (Spielfeldumfriedung) 2,20 m hoch aus Metall oder St-Verbundglas
oder
Graben
oder
Graben und Einzäunung
vor Sitzplatzbereichen Sonderregelung möglich
- Stufengänge mit Signalfarbenanstrich und Rettungstoren von mind. 1,80 m Breite in der Innenraumabschrankung;
bei Gräben Überbrückungen
Blockkennzeichnung und Kapazitätsangaben
- Kennzeichnung Rettungstore
- Sektorenunterteilung
- Sitzplätze max. 1200
- Wechselplätze (Sitz-/Stehplatzbereiche)
GAST und HEIM
Stehplätze max. 2500 je Block gem. MVStättV (Empfehlung 20% Stehpl. der Gesamtkapazität)
- Ein- und Ausfahrt mind. 3,0 m (im Gegenrichtungsverkehr mind. 6,00 m)
- Sektorentrennzaun mit Durchfahrstor (siehe farbl. Einteilung)
- Zufahrten für Rettungs- und Servicefahrzeuge
- Flutlicht
- Lautsprecher
- Videokamera
- Metallbrandlöscher
- Brandmeldezentrale
- Erste-Hilfe-Station, Kiosk, WC
- Ablage für zu verwahrende Gegenstände



Bereitschaften: F/R = Feuerwehr/Rettungsdienst - OD = Ordnungsdienst
P = Polizei - S = Stadionsprecher - T = Technik

Nicht dargestellt sind:
Besprechungsräume für Polizei/Ordnungsdienst, Veranstaltungsleitung, VIP-Bereiche, Logen, Presse, Restaurants, Fanlokal- und shop, Raum für med. Erstversorgung



¶ Anlage 4 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Entwurf einer Stadionordnung

In der Präambel einer Stadionordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der Verordnung mitzuteilen. Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Bundesländern verschieden, so dass sie in dem Entwurf nicht aufgeführt werden können.

Die Stadionordnung ist materiell eine Benutzungsordnung. In Nordrhein-Westfalen ist für ihren Erlass nach § 28 der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 2,50 bis höchstens EUR 510,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Impressum

Herausgeber:

DFL Deutsche Fußball Liga GmbH
Guiollettstraße 44 – 46
60325 Frankfurt am Main
T: 069-65005-0
F: 069-65005-555
info@bundesliga.de
www.bundesliga.de

Deutscher Fußball-Bund e. V. (DFB)

Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt am Main
T: 069-6788-0
F: 069-6788-266
info@dfb.de
www.dfb.de

Redaktion:

Alex Jacob, Birger Naß (DFL)
Gerhard Kißlinger, Harald Meyer, Juri Müller (DFB)

Gestaltung, Produktion und Druck:

Braun & Sohn
Druckerei und Werbeproduktions GmbH
Am Kreuzstein 85
63477 Maintal

Schlussredaktion:

Dr. Harro Schweizer, Berlin

Bildnachweis:

DFL, DFB, privat

